

# **BVGer A-2876/2010 vom 20. Juni 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-2876\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2876_2010)

FR: TAF A-2876/2010 du 20 juin 2013

IT: TAF A-2876/2010 del 20 giugno 2013

## **Regeste**

Energie (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Die ElCom gehört zu den Behörden nach Art. 33 Bst. f VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der erhobenen Beschwerde zuständig (vgl. auch Art. 23 StromVG).

### **E. 1.2.1**

Die angefochtene Verfügung vom 4. März 2010 enthält unterschiedliche Teile: In Dispositiv-Ziffer 1 werden die Arbeits-, Leistungs- und Grundtarife für die Netznutzung der Netzebene 1 auf bestimmte Beträge abgesenkt; das Bundesgericht hat diese Absenkung (stillschweigend) als Endentscheid qualifiziert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_25/2011 und 2C\_58/2011 vom 3. Juli 2012 E. 1.1 und E. 1.5, nicht publiziert in: BGE 138 II 465 und Urteile des Bundesgerichts 2C\_450/2012 vom 27. März 2013 E. 1.4 und 2C\_412/2012 vom 27. März 2013 E. 1.4 je mit Hinweis). Die Vorinstanz hat gestützt auf ihre Zuständigkeit zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte (Art. 22 Abs. 2 Bst. b StromVG) sodann in Dispositiv-Ziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung den Tarif für allgemeine SDL auf 0.76 Rp./kWh abgesenkt und diesen gemäss Art. 31b StromVV im Umfang von 0.40 Rp./kWh den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern, im Übrigen - ausmachend 0.42 Rp./kWh - den im Anhang zur Verfügung namentlich genannten Betreibern von Kraftwerken mit mindestens 50 MW elektrischer Leistung auferlegt.

### **E. 1.2.2**

Verfügungen, mit denen Tarife (soweit es sich nicht um Erlasse im Sinne von Art. 82 Bst. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110] handelt) festgelegt bzw. genehmigt oder allenfalls abgeändert werden, gelten grundsätzlich als Endverfügungen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 2C\_450/2012 vom 27. März 2013 E. 1.4.2, 2C\_412/2012 vom 27. März 2013 E. 1.4.2 und 2C\_572/2012 vom 27. März 2013 E. 3.4.2, je mit Hinweisen). Hier verhält es sich aber anders: Die Vorinstanz hat die Absenkung verfügt, bevor die effektiv anfallenden SDL-Kosten für das betreffende Tarifjahr bekannt waren; sie hat gleichzeitig verfügt, dass die Beschwerdegegnerin nach Vorliegen der tatsächlichen SDL-Kosten ihr einen Bericht zur Genehmigung vorzulegen und die von ihr genehmigten

anrechenbaren SDL-Kosten den betroffenen Kraftwerksbetreibern individuell nachzubelasten oder gutzuschreiben habe (Dispositiv-Ziffer 5 Satz 4 und 5 der angefochtenen Verfügung); das ergibt sich daraus, dass ungerechtfertigte Gewinne, die sich aus überhöhten Netznutzungstarifen ergeben, nachträglich in den Folgejahren zu kompensieren sind (Art. 19 Abs. 2 StromVV); desgleichen sind Unterdeckungen in den Folgejahren auszugleichen (vgl. Weisung 4/2010 der Vorinstanz "Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren" vom 10. Juni 2010; heute abgelöst durch die gleichnamige Weisung 1/2012 vom 19. Januar 2012, abrufbar unter [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch) > Dokumentation > Weisungen > Weisungen 2012, besucht am 10. Juni 2013). Der Tarif von 0.76 Rp./kWh bzw. von 0.42 Rp./kWh gemäss der vorinstanzlichen Verfügung hat somit nur provisorisch Geltung, bis die effektiven Kosten bekannt sind; es ist ein Akonto-Tarif und die gestützt darauf in Rechnung gestellten Zahlungen sind bloss Akontozahlungen, die an die später festzulegenden definitiven Zahlungen anzurechnen sind. Zugleich mit der Festlegung des provisorischen Tarifs hat die Vorinstanz verfügt, sie werde später die tatsächlichen SDL-Kosten genehmigen, worauf die Beschwerdegegnerin die Differenz zwischen den Akonto- und den definitiven Zahlungen auszugleichen habe. Damit ist nicht nur inhaltlich, sondern auch prozessual ein Konnex zwischen der provisorischen und der definitiven Tariffestlegung hergestellt: Der Festlegung des provisorischen Tarifs folgt zwangsläufig ein Hauptverfahren, in welchem die definitiven Kosten und der definitive Tarif festzulegen sein werden. Demnach sind die Dispositiv-Ziffern 4 und 5 des angefochtenen Entscheids als Zwischenverfügungen zu qualifizieren, die einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid - nämlich zur definitiven Festlegung der massgebenden SDL-Preise - darstellen. Damit ist über die zu bezahlenden Preise noch nicht mit einer Endverfügung entschieden, namentlich nicht über diejenigen Zahlungen, welche die Betreiber von Kraftwerken mit mindestens 50 MW Leistung zu erbringen haben. Folglich ist auch der in dieser Verfügung enthaltene Entscheid über die (bloss) grundsätzliche Kostenpflicht der betroffenen Netz- und Kraftwerksbetreiber kein Endentscheid; vielmehr handelt es sich um einen materiellrechtlichen Grundsatzentscheid, der einen Teilaspekt einer Streitsache beantwortet und nach den dargelegten Kriterien ebenfalls als Zwischenentscheid zu qualifizieren ist (vgl. zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 2C\_450/2012 vom 27. März 2013 E. 1.3.2 und E. 1.4.3, 2C\_412/2012 vom 27. März 2013 E. 1.3.2 sowie E. 1.4.3 und 2C\_572/2012 vom 27. März 2013 E. 3.3.2 sowie E. 3.4.3 betreffend die vorinstanzliche Verfügung vom 6. März 2009, je mit Hinweisen).

### **E. 1.2.3**

Gegen eine solche selbständig eröffnete Zwischenverfügung ist die Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (vgl. Art. 46 Abs. 1 Bst. a und Bst. b VwVG). Ein auch durch einen späteren Endentscheid nicht wieder gutzumachender Nachteil liegt im Unterschied zur Beschwerde ans Bundesgericht (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. a BGG) nicht nur vor, wenn er rechtlicher Natur ist; vielmehr reicht bereits ein tatsächlicher Nachteil aus (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 2C\_86/2008 vom 23. April 2008 E. 3.2, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1895/2012 vom 6. August 2012 E. 1.3.2, Uhlmann/Walle-Bär, Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 46 Rz. 6 mit Hinweisen, Martin Kayser in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [Kommentar VwVG], Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2008, Art. 46 Rz. 11 mit

Hinweisen). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird (vgl. E. 7.2), ist die Beschwerde in Bezug auf die Dispositiv-Ziffern 4 Satz 2 und 5 der angefochtenen Verfügung unter Anwendung der diesbezüglich ergangenen Rechtsprechung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2607/2009 vom 8. Juli 2010 E. 10 ff. und BGE 138 II 465 E. 1.4.4) gutzuheissen; demnach ist ein sofortiger Endentscheid möglich und es kann ein erheblicher Aufwand an Zeit und Kosten vermieden werden (vgl. auch Felix Uhlmann/Simone Wälle-Bär, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [Praxiskommentar VwVG], Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 46 Rz. 21, wonach Zwischenverfügungen, welche eine materiell-rechtliche Vorfrage beantworten, in der Regel über die Voraussetzung von Art. 46 Abs. 1 Bst. b VwVG anfechtbar sein dürften). Auf die Beschwerde ist somit in Bezug auf die Dispositiv-Ziffern 4 Satz 2 und 5 - vorbehaltlich der Legitimation der Beschwerdeführerinnen (vgl. diesbezüglich E. 1.3) - aus Gründen der Prozessökonomie einzutreten (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8666/2010 vom 2. Mai 2013 E.1.2.1).

#### **E. 1.2.4**

Betreffend die Dispositiv-Ziffer 4 Satz 1 hingegen, mit welcher die Vorinstanz den Tarif 2010 für allgemeine SDL ab 1. Januar 2010 auf 0.76 Rp./kWh festgelegt hat, verhält es sich anders: Die Voraussetzungen nach Art. 46 Abs. 1 VwVG sind von den Beschwerdeführerinnen darzulegen, soweit sie nicht offensichtlich erfüllt sind. Dieser Nachweis misslingt vorliegend, denn die Beschwerdeführerinnen können im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid ihre Kostenpflicht noch bestreiten. Der Tarif von 0.76 Rp./kWh hat - wie erwähnt - nur provisorische Geltung, bis die effektiven SDL-Kosten bekannt sind; es handelt sich um einen Akonto-Tarif und die gestützt darauf in Rechnung gestellten Zahlungen sind bloss Akontozahlungen, die an die später festzulegenden definitiven Zahlungen anzurechnen sind. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerinnen in keiner Weise begründen, inwiefern der abgesenkte Tarif nicht rechtmässig sein sollte, entsteht ihnen folglich kein tatsächlicher Nachteil, wenn sie diesen vorderhand bis zur Festsetzung des definitiven Tarifs bezahlen müssen; allenfalls zu viel geleistete Akontozahlungen werden den Beschwerdeführerinnen in den Folgejahren ausgleichend zurückerstattet. Ebenso wenig legen sie dar, dass und inwiefern mit einer Gutheissung der Beschwerde ein bedeutender Zeit- oder Kostenaufwand vermieden werden könnte. Mit Bezug auf die Dispositiv-Ziffer 4 Satz 1 der angefochtenen Verfügung ist auf die Beschwerde demnach nicht einzutreten.

#### **E. 1.3**

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerinnen haben als beteiligte Parteien am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sind durch die angefochtene Verfügung als Netzbetreiberinnen und die Beschwerdeführerin 1 zusätzlich als Vertragspartei von internationalen Energiebezugs- und -lieferverträgen i.S.v. Art. 17 Abs. 2 StromVG (sogenannte "Long-Term-Contracts", LTC) besonders betroffen bzw. materiell beschwert. Sie sind damit zur Beschwerde legitimiert.

#### **E. 1.4**

Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist demnach - unter Vorbehalt vorheriger Erwägung 1.2.4 und nachfolgender Erwägung 2.2.2 - einzutreten.

### **E. 2.1**

Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.8, René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss/Daniela Thurnherr/ Denise Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl. Basel 2010, Rz. 987; vgl. statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2656/2009 vom 7. Mai 2013 E. 4). Mit ihren Begehren legen die Beschwerdeführenden fest, in welche Richtung und inwieweit sie das streitige Rechtsverhältnis überprüfen lassen wollen. Sofern die Beschwerdebegehren lediglich auf Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung lauten, muss auf die Beschwerdebegründung zurückgegriffen werden, um zu ermitteln, was nach dem massgeblichen Willen der Beschwerdeführenden Streitgegenstand ist (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.213 mit Hinweisen). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann zudem nur sein, was Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht oder anderswo entschieden hat und über welche sie auch nicht entscheiden musste, darf die zweite Instanz nicht beurteilen, da sie sonst in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingreifen würde (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.8 und 2.208).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerinnen passen im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2013 ihre Rechtsbegehren teilweise an und ziehen die beiden Anträge betreffend anwendbarem Zinssatz und Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren zurück. Der Streitgegenstand darf im Lauf des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden; er kann sich höchstens um nicht mehr streitige Punkte reduzieren, nicht aber ausweiten. Beschwerdeanträge können daher nach Ablauf der Beschwerdefrist höchstens präzisiert, eingengt oder fallengelassen, nicht aber erweitert werden. Ein Antrag, der über das hinausgeht, was von der Vorinstanz entschieden wurde oder der mit dem Gegenstand der angefochtenen Verfügung nichts zu tun hat, ist ungültig (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.8, 2.208 und 2.213 je mit Hinweisen; BGE 133 II 30 E. 2.2). Der mit Eingabe vom 20. Februar 2013 erfolgte Rückzug der Beschwerdeanträge 4 und 5 der Beschwerdeschrift vom 22. April 2010 lässt diesbezüglich das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerinnen entfallen. Das Beschwerdeverfahren ist daher nur hinsichtlich der aufrecht erhaltenen Anträge weiterzuführen, während die gegenstandslos gewordenen Anträge abzuschreiben sind (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.224; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2551/2009 vom 29. Februar 2012 E. 2.1). Die Beschwerde richtet sich demnach einzig noch gegen die Ziffern 1, 4, 5 und 12 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung, die übrigen Dispositiv-Ziffern sind mit Bezug auf die Beschwerdeführerinnen in Rechtskraft erwachsen (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.213). Die Beschwerdeführerinnen haben im Rahmen ihrer Beschwerdeschrift vom 22. April 2010 und ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2013 zudem moniert, ihnen seien im vorinstanzlichen Verfahren Kosten auferlegt worden, obwohl sie nicht Adressatinnen der angefochtenen Verfügung seien. Auch sei der

bei der Kostenverteilung verwendete Schlüssel nicht nachvollziehbar und führe zu einer unproportionalen Verteilung der Verfahrenskosten. Die Beschwerdeführerinnen haben jedoch mit ihrer Beschwerde vom 22. April 2010 die vorinstanzliche Dispositiv-Ziffer 13 betreffend Kostenaufgabe nicht angefochten. Damit ist die Kostenverlegung für das vorinstanzliche Verfahren nicht zum Streitgegenstand erhoben worden und damit auch nicht zu prüfen.

#### **E. 2.2.1**

Mit ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2013 beantragen die Beschwerdeführerinnen anlehnend an den Beschwerdeantrag 1 die Festsetzung der Tarife 2010 für die Netznutzung der Netzebene 1, jedoch unter Berücksichtigung anrechenbarer Betriebs- und Kapitalkosten der Beschwerdeführerin 2 in der Höhe von CHF 46'391'982 (anstelle des ursprünglichen Betrags von CHF 48'612'500). Im gleichen Sinn wird auch das in diesem Zusammenhang ursprünglich gestellte Eventualbegehren um CHF 2'220'518 reduziert. Subeventualiter machen die Beschwerdeführerinnen weiter geltend, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalkosten der Beschwerdeführerin 2 sei auf einen Restwert abzustellen, der sich für vor 1999 installierte Anlagen auf Basis der synthetischen Methode unter Anwendung des Höspfle-Index ohne Anwendung eines Abzugs gemäss Art. 13 Abs. 4 StromVV berechne. Im Fall der Anwendung des Abzugs nach Art. 13 Abs. 4 StromVV sei festzustellen, dass dieser auf der Basis des PPI ermittelt worden und somit einzig auf synthetische Werte auf Basis des PPI unter Berücksichtigung individueller Reduktionen anzuwenden sei. Subsubeventualiter sei die Vorinstanz im Fall einer Rückweisung zur Neuberechnung anzuweisen, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalkosten der Beschwerdeführerin 2 auf einen Restwert abzustellen, der sich für vor 1999 installierte Anlagen auf Basis der synthetischen Methode unter Anwendung des Höspfle-Indexes ohne Anwendung eines Abzugs gemäss Art. 13 Abs. 4 StromVV berechne. Im Fall der Anwendung des Abzugs nach Art. 13 Abs. 4 StromVV sei von der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass dieser auf der Basis des PPI ermittelt worden und somit einzig auf synthetische Werte auf Basis des PPI unter Berücksichtigung individueller Reduktionen anzuwenden sei. Damit haben die Beschwerdeführerinnen ihre ursprünglichen Beschwerdeanträge 1 und 2 betragsmässig reduziert und somit eingengt sowie betreffend die Anwendung des Abzugs gemäss Art. 13 Abs. 4 StromVV präzisiert, was im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zulässig ist (vgl. vorangehende E. 2.2).

#### **E. 2.2.2**

In Anlehnung an den Beschwerdeantrag 3, mit welchem die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 4 und 5 verlangt wurde, beantragen die Beschwerdeführerinnen in ihrer Replik weiter, es sei sicherzustellen, dass die Deckungsdifferenzen betreffend SDL-Kosten für das Jahr 2010, welche der Beschwerdegegnerin entstünden, nicht einseitig den Netznutzern im Gebiet ihres Verteilnetzes angelastet würden. Eventualiter sei für die Beschwerdeführerin 1 ein relevanter SDL-Tarif von 0.4 Rp./kWh festzulegen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die mit vorinstanzlicher Verfügung vom 4. März 2010 festgelegten Kosten und Tarife 2010 für die Netznutzung Netzebene 1 und SDL. Zum einen geht dieser Hauptantrag über den Streitgegenstand hinaus: Die Deckungsdifferenzen betreffend SDL-Kosten für das Jahr 2010 bilden im Unterschied zum SDL-Tarif an sich gar nicht Gegenstand der angefochtenen vorinstanzlichen Verfügung. In der - im Übrigen unangefochten gebliebenen - Dispositiv-Ziffer 3 werden einzig die aus den Netznutzungstarifen 2010 resultierenden Deckungsdifferenzen thematisiert, nicht jedoch

jene betreffend SDL-Kosten 2010. Was die von den Beschwerdeführerinnen erwähnte vorinstanzliche Verfügung vom 11. November 2011 betreffend Kosten und Tarife 2011 für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen sowie die SDL-Tarife 2011 der Beschwerdegegnerin mit "Rückabwicklungszuschlag" von 0.16 Rp./kWh betrifft, so bildet diese ebenso wenig Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zum anderen präzisiert der später gestellte Eventualantrag den ursprünglichen Antrag 3 nicht, sondern verändert ihn qualitativ: So steht die neu eventualiter verlangte Festsetzung eines SDL-Tarifs von 0.4 Rp./kWh sogar im Widerspruch zum ursprünglich mit Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 4 und 5 verlangten Verzicht auf die Reduktion des allgemeinen SDL-Tarifs 2010 der Beschwerdegegnerin. Auf den mit Replik vom 20. Februar 2013 gestellten Antrag 3 ist damit nicht einzutreten (vgl. auch vorgehende E. 2.2). Nachfolgend wird somit der ursprüngliche Beschwerdeantrag 3 - vorbehaltlich des Nichteintretens auf die Beschwerde mit Bezug auf Dispositiv-Ziffer 4 Satz 1 der angefochtenen Verfügung - zu beurteilen sein (vgl. vorne E. 1.2.3 f. betreffend Legitimation zur Anfechtung von Dispositiv-Ziffern 4 und 5 und hinten E. 7.2 betreffend materiell-rechtliche Beurteilung). Da demnach die konkrete Neufestsetzung der SDL-Kostentragungspflicht 2010 im vorliegenden Verfahren nicht zum Streitgegenstand gehört, ist auch auf die in diesem Zusammenhang gestellten prozessualen Anträge betreffend Erlass eines Teilentscheids ohne Berücksichtigung der Frage der SDL-Kostentragungspflicht 2010 bzw. der Teilsistierung bezüglich SDL-Kostentragungspflicht 2010 nicht einzutreten.

### **E. 3**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die bei ihm angefochtenen Verfügungen und Entscheide grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition, das heisst auch auf eine allfällig unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts hin, ebenso auf Angemessenheit (Art. 49 VwVG). Die Vorinstanz ist keine gewöhnliche Vollzugsbehörde, sondern eine verwaltungsunabhängige Kollegialbehörde mit besonderen Kompetenzen (vgl. Art. 21 f. StromVG). Als Fachorgan ist sie Regulierungsinstanz mit besonderer Verantwortung. Dies rechtfertigt eine gewisse Zurückhaltung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides. Es befreit das Bundesverwaltungsgericht aber nicht davon, die Rechtsanwendung auf ihre Vereinbarkeit mit Bundesrecht zu überprüfen. Sodann amtet die Vorinstanz in einem höchst technischen Bereich, in dem Fachfragen sowohl im Bereich der Stromversorgung als auch ökonomischer Ausrichtung zu beantworten sind. Ihr steht dabei - wie anderen Behördenkommissionen auch - ein eigentliches "technisches Ermessen" zu. In diesem Rahmen darf der verfügenden Behörde bei der Beurteilung von ausgesprochenen Fachfragen ein gewisser Ermessens- und Beurteilungsspielraum belassen werden, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (vgl. BGE 133 II 35 E. 3, BGE 132 II 257 E. 3.2, BGE 131 II 13 E. 3.4, BGE 131 II 680 E. 2.3.2 mit Hinweisen; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 E. 4, A-2656/2009 vom 7. Mai 2013 E. 5 und A-8666/2010 vom 2. Mai 2013 E. 2; BVGE 2009/35 E. 4; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.155). Verfahrensrechtliche Rügen

### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerinnen rügen in formeller Hinsicht, die Vorinstanz habe mit der Verweigerung der Einsichtnahme in das ITC-Agreement 2010 ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Ausserdem sei sie ihrer Begründungspflicht nicht

nachgekommen, da eine nachvollziehbare Begründung bestimmter Entscheidungselemente fehle.

#### **E. 4.2.1**

Nach ständiger Rechtsprechung und Lehre umfasst der Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) als Teilgehalt ebenfalls das Recht der Parteien auf Akteneinsicht. Dieses wird auf Gesetzesebene für das Bundesverwaltungsverfahren in den Art. 26 ff. VwVG (i.V.m. Art. 37 VGG) konkretisiert. Gemäss dem in Art. 26 Abs. 1 VwVG beschriebenen Akteneinsichtsrecht hat jede Partei oder ihr Vertreter grundsätzlich Anspruch darauf, in ihrer Sache die Verfahrensunterlagen, d.h. insbesondere die Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden (Bst. a) und alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke (Bst. b), am Sitz der verfügenden Behörde einzusehen. Innerhalb der jeweiligen Sache erstreckt sich das Einsichtsrecht auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheides zu bilden. Die Akteneinsicht ist demnach auch zu gewähren, wenn die Ausübung des Akteneinsichtsrechts den Entscheid in der Sache nicht zu beeinflussen vermag. Die Einsicht in die Akten, die für ein bestimmtes Verfahren erstellt oder beigezogen werden, kann daher nicht mit der Begründung verweigert werden, die fraglichen Akten seien für den Verfahrensausgang belanglos. Es muss den Betroffenen selbst überlassen werden, die Relevanz der Akten zu beurteilen (Bernhard Waldmann/Magnus Oeschger, Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 26 Rz. 58). Nach Art. 27 Abs. 1 Bst. b VwVG darf die Behörde die Einsichtnahme in die Akten nur verweigern, wenn wesentliche private Interessen, insbesondere von Gegenparteien, die Geheimhaltung erfordern. Die Verweigerung der Einsichtnahme darf sich dabei nur auf die Aktenstücke erstrecken, für die Geheimhaltungsgründe bestehen (Art. 27 Abs. 2 VwVG). In Einklang hiermit steht die Regelung in Art. 10 Abs. 2 StromVG, wonach wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandelt werden müssen und nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden dürfen. Im Falle der Verweigerung der Einsichtnahme in ein Aktenstück darf auf dieses gemäss Art. 28 VwVG zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

#### **E. 4.2.2**

In seiner Zwischenverfügung vom 11. Januar 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf die vorgenannten Erwägungen festgehalten, dass das ITC-Agreement 2010 keine umfassende Geheimhaltungsverpflichtung statuiert und die Beschwerdeführerinnen demnach grundsätzlich Anspruch auf Einsichtnahme haben. Zusammenfassend wurde das Vorliegen entgegenstehender öffentlicher Interessen vollständig, dasjenige überwiegender privater Interessen grösstenteils verneint und damit die Akteneinsicht mehrheitlich gewährt (vgl. Zwischenentscheid A-2876/2010 vom 11. Januar 2013 E. 5). Demzufolge hat die Vorinstanz den Beschwerdeführerinnen die Einsicht in das ITC-Agreement 2010 und in einen Grossteil der dazugehörigen Anhänge zu Unrecht verweigert und deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Betreffend die Einsichtnahme in die den anderen Parteien zugestellten Versionen von Anhang 3 wurde das Gesuch abgewiesen; diesbezüglich ist demnach keine Gehörsverletzung auszumachen.

#### **E. 4.2.3.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gemäss konstanter Bundesgerichtspraxis formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts ist eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs jedoch ausnahmsweise einer Heilung zugänglich, wenn die betroffene Partei die Möglichkeit hat, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die zur freien Prüfung aller Sachverhalts- und Rechtsfragen befugt ist, welche der unteren Instanz hätten unterbreitet werden können. Von der Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs kann in solchen Fällen nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie abgesehen werden, wenn die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde (vgl. statt vieler: BGE 133 I 201 E. 2.2; BGE 132 V 387 E. 5.1 und BGE 127 V 431 E. 3d.aa; Patrick Sutter, VwVG-Kommentar, a.a.O., Art. 29 Rz. 16 und 18 mit Hinweisen; Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, VwVG-Praxiskommentar, a.a.O., Art. 29 Rz. 106, 108, 111 und 114 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2.3.2**

Dadurch, dass den Beschwerdeführerinnen die Einsichtnahme in das ITC-Agreement 2010 und in weite Teile der entsprechenden Anhänge verweigert worden ist, wurde wie erwähnt ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Es stellt sich die Frage, ob die erfolgte Verletzung geheilt werden kann oder zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen muss. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts können Gehörsverletzungen dank der umfassenden Kognition der Beschwerdeinstanz in bestimmten Schranken geheilt werden; dies insbesondere unter der Voraussetzung, dass die unterbliebenen Handlungen nachgeholt werden und die betroffenen Beschwerdeführenden sich dazu haben äussern können. Eine Heilung ist aber ausgeschlossen, wenn es sich um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt. Zudem darf den Beschwerdeführenden kein Nachteil erwachsen und die Heilung soll die Ausnahme bleiben (vgl. statt vieler: Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-372/2012 vom 25. Mai 2012 E. 4.1, A-737/2012 vom 5. April 2012 E. 2.1.2 und A-1813/2009 vom 21. September 2011 E. 7.1, je mit Hinweisen). Mit Zwischenverfügung vom 11. Januar 2013 ging eine Kopie des ITC-Agreements 2010 sowie der Anhänge P, S, Y und Z und O insoweit, als Daten der Schweiz betroffen sind, an die Beschwerdeführerinnen, welche Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten. Da sie im Beschwerdeverfahren die entsprechenden Aktenstücke einsehen sowie dazu Stellung nehmen konnten, kann die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör seitens der Vorinstanz somit als geheilt betrachtet werden.

#### **E. 4.3**

Welchen Anforderungen eine Begründung im Einzelnen zu genügen hat, definiert Art. 35 VwVG nicht näher und lässt sich auch nicht in allgemeiner, abstrakter Weise bestimmen. Die Anforderungen sind vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie der Interessen der Betroffenen festzulegen. Die Begründung eines Entscheides muss jedenfalls so abgefasst sein, dass die Betroffenen ihn sachgerecht anfechten können. Dies ist nur möglich, wenn sowohl sie wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt. Demgegenüber ist nicht erforderlich, dass sich die Behörde ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand des

Rechtsuchenden auseinandersetzt. Vielmehr kann sie sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und in der Begründung bloss diejenigen Argumente aufführen, die tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen (BGE 134 I 83 E. 4.1, BGE 133 III 439 E. 3.3 mit Hinweisen; vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 E. 5.5.1, A-4832/2012 und A-4875/2012 vom 1. Mai 2013 E. 4.2, A-1577/2012 vom 27. März 2013 E. 4.2.1 und A-4043/2012 vom 27. März 2013 E. 3 je mit Hinweisen). Diesen Anforderungen wird der Entscheid vom 4. März 2010 gerecht. Die Vorinstanz hat sich - in der Verfügung selbst teilweise zwar bloss in knapper Form, im individualisierten Anhang jedoch ausführlich - mit allen entscheidrelevanten Rügen der Beschwerdeführerinnen auseinandergesetzt und die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen sie sich leiten liess. Sie hat den Verfahrensbeteiligten im soeben erwähnten, mit der Verfügung zugestellten individualisierten Anhang die sie betreffenden Zahlen, Erläuterungen und Textpassagen zukommen lassen. Die Beschwerdeführerinnen waren sich, wie sich an ihren Vorbringen zeigt, über die Tragweite des angefochtenen Entscheids im Klaren und imstande, diesen sachgerecht anzufechten. Der Vorwurf der mangelhaften Begründung erweist sich daher als unbegründet.

#### **E. 4.4.1**

Weiter rügen die Beschwerdeführerinnen, das Dispositiv der angefochtenen Verfügung sei unvollständig bzw. fehle eine sie betreffende Anordnung. Insbesondere enthalte das Dispositiv keine Anordnung betreffend die von der Beschwerdeführerin 2 geltend zu machenden Betriebs- und Kapitalkosten, es würden vielmehr bloss die anzuwendenden Netznutzungstarife gegenüber der Beschwerdegegnerin festgelegt. Der separate Anhang 3 mit den Erläuterungen für die einzelnen Verfahrensbeteiligten enthalte ebenso wenig konkrete Anordnungen betreffend die Beschwerdeführerin 2. Erst eine intensive Auseinandersetzung mit den Erwägungen und dem Anhang 3 würden es erlauben, ein Gesamtbild der für die Beschwerdeführerinnen relevanten Annahmen zu erstellen.

#### **E. 4.4.2**

Der Erlass einer einzigen Verfügung für alle Verfahrensparteien erscheint angesichts der Tatsache, dass die Vorinstanz zur Überprüfung der Tarife der Netzebene 1 die anrechenbaren Kosten aller Übertragungsnetzeigentümer berücksichtigen musste, als geboten. Aus den Erwägungen der angefochtenen Verfügung geht zudem hervor, dass sich die Vorinstanz mit den konkreten Einzelfällen und den wesentlichen Einwänden der beteiligten Parteien eingehend auseinandergesetzt hat. Es ist für die jeweilige Partei denn auch nicht weiter schwer festzustellen, ob ihre Vorbringen berücksichtigt wurden oder nicht. So waren die Beschwerdeführerinnen wie erwähnt denn auch durchaus in der Lage, die vorinstanzliche Verfügung sachgerecht anzufechten. Der Anspruch der Beschwerdeführerinnen auf Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde somit diesbezüglich nicht verletzt (vgl. auch BVGE 2010/49 E. 5.6).

#### **E. 4.5.1**

Die Beschwerdeführerinnen machen zudem geltend, die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Es sei ihre Sache, für die Beschaffung des die Urteilsgrundlage bildenden Tatsachenmaterials besorgt zu sein und den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien vollständig und richtig zu ermitteln. Daher hätte sie den Nachweis erbringen müssen, dass die im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Parteien beigebrachten Kosten nach Art. 15 Abs. 1 StromVG nicht denjenigen eines

sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes entsprechen. Die Vorinstanz habe jedoch versucht, diesbezüglich die Beweislast auf die Parteien zu übertragen. Bezüglich der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten habe sie auf einen unvollständigen Sachverhalt abgestellt und den Beschwerdeführerinnen den Gegenbeweis auferlegt, obschon sie sich ihrer Aufgabe nicht dadurch entledigen könne. Zudem habe die Vorinstanz den relevanten Sachverhalt betreffend Effizienz der Betriebskosten nicht erstellt; insbesondere habe sie nicht dargelegt, inwiefern sich die Preise von hypothetischen Drittanbietern effektiv von den unternehmensinternen Kosten der Beschwerdeführerin 2 unterscheiden würden.

#### **E. 4.5.2**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Nach der in Art. 25 Abs. 1 StromVG festgehaltenen spezialgesetzlichen Auskunftspflicht sind die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft aber verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind entsprechend verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 13 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 StromVG). Mit "Sachverhalt" sind die rechtserheblichen Tatsachen gemeint, d.h. jene faktischen Grundlagen, welche für die Regelung des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses relevant sind. Von der Sachverhaltsermittlung ist die Rechtsanwendung zu unterscheiden, welche die Schlussfolgerungen, d.h. das richtige Verständnis der Rechtsbegriffe (Auslegung) und die Subsumtion des Sachverhalts unter die Rechtsnormen, betrifft (Christoph Auer, Kommentar VwVG, a.a.O., Art. 12 Rz. 2). Mit andern Worten bezieht sich der Untersuchungsgrundsatz ausschliesslich auf Tatsachen und nicht auf Rechtsfragen (Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 12 Rz. 17).

#### **E. 4.5.3**

Zwar hat die Vorinstanz gemäss Art. 12 VwVG den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Insbesondere bei der Überprüfung der Netznutzungstarife, welche auf unternehmensinternen Zahlen der Übertragungsnetzeigentümer beruhen, ist sie aber zwingend darauf angewiesen, dass die Beschwerdeführerinnen ihr - wie erwähnt gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 StromVG - die notwendigen Angaben liefern. Die Vorinstanz klärte deshalb den Sachverhalt ab, indem sie von den Beschwerdeführerinnen Auskünfte verlangte. Sie ist damit ihrer Untersuchungspflicht nachgekommen und es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie den Sachverhalt nicht genügend abgeklärt haben sollte. Bei der Frage, welche Netzkosten im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StromVG als anrechenbar gelten, handelt es sich nicht um eine Sachfrage, sondern um eine im Bereich des Netznutzungsentgelts bedeutende Rechtsfrage. Die Vorinstanz hat also nicht den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei den von den Beschwerdeführerinnen angegebenen Kosten (teilweise) nicht um solche eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes handelt, da ausschliesslich über Sachfragen Beweis zu erbringen ist. In welchem Umfang diese geltend gemachten Kosten anrechenbar sind, entscheidet sich vielmehr im Rahmen der hier folgenden materiellen Prüfung (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2606/2009 vom 11. November 2010 E. 7.3 f. und A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 E. 5.2.1 f., je mit Hinweisen). Die Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erweist sich demnach als unbegründet.

#### **E. 4.6**

Zudem monieren die Beschwerdeführerinnen, die Ausführungen und Annahmen der Vorinstanz führten zu einer unzulässigen Rückwirkung der neuen Beurteilungsstandards, die den Beteiligten in dieser Form nicht im Voraus bekannt gegeben worden seien. So seien ihnen Verpflichtungen auferlegt worden, die im Zeitpunkt, als sich der entsprechende Sachverhalt verwirklichte, nicht bekannt hätten sein können und mit denen nicht zu rechnen gewesen sei, was dem Grundsatz der Rechtssicherheit, dem Rechtsstaatsprinzip, dem Gebot der Rechtsgleichheit und dem Vertrauensprinzip widerspräche. Dies treffe z.B. auf die Bedingungen für die Pflichten der Beschwerdegegnerin zum aktiven Kostenmanagement, auf die Anwendung des Drittvergleichsgrundsatzes und auf die Pflicht zur Erwägung von alternativen Anbietern zu. Dabei stelle die Vorinstanz auf Verhaltensweisen ab, die im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zwar schon verwirklicht gewesen seien, aber an welche sich die Beteiligten im Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht mehr hätten halten können. Inwiefern das Rückwirkungsverbot oder andere rechtsstaatliche Prinzipien konkret tangiert sein sollen, ergibt sich aus den diesbezüglich nicht substantiierten Ausführungen der Beschwerdeführerinnen nicht. Auf die entsprechende Rüge ist demnach nicht weiter einzugehen.

#### **E. 4.7**

An den übrigen formell-rechtlichen Rügen betreffend eines fehlenden zweiten Schriftenwechsels, des Erlasses einer unzureichenden Standardverfügung und der Verletzung des Äusserungsrechts halten die Beschwerdeführerinnen mit Stellungnahme vom 20. Februar 2013 unter Hinweis auf deren Abhandlung im nach Beschwerdeeinreichung ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2606/2009 vom 11. November 2010 nicht mehr fest, weshalb sich deren Behandlung erübrigt. Materiell-rechtliche Rügen Betriebskosten

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerinnen stellen sich mit Eingabe vom 20. Februar 2013 auf den Standpunkt, dass nun, da im vorinstanzlichen Verfahren betreffend die Kosten und Tarife 2012 (952-11-018) die effektiven Betriebskosten 2010 festgestellt worden seien, diese anstelle der Ist-Kosten aus dem Jahr 2008 für die Berechnung der Tarife 2010 verwendet werden sollten. Dadurch könnten die Deckungsdifferenzen 2010 verringert werden, weil die Tarife bereits auf den bekannten Kosten berechnet würden, was wiederum zu geringeren Zinskosten führe. Dementsprechend gehen die Beschwerdeführerinnen in ihren angepassten Anträgen 1 und 2 vom effektiven Betrag der Betriebskosten für das Jahr 2010 von CHF 25'325'178 aus bzw. unter Berücksichtigung der im Jahr 2008 entstandenen Kosten für die IT-Anwendung BZM, die Sondereffekte und die Anlaufkosten von insgesamt CHF 27'479'326. Die Vorinstanz erklärt, die Berechnung von Tarifen und diejenige betreffend Deckungsdifferenzen beruhten auf zwei unterschiedlichen Konzeptionen: Die Deckungsdifferenzen würden sich gestützt auf ihre Weisung 1/2012 nach dem Ist-Ist-Prinzip berechnen, während die Tarifberechnung nach dem sogenannten Basisjahrprinzip erfolge. Demgemäss bildet das der Tarifberechnung vorangehende Geschäftsjahr die Grundlage für die anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten; somit sind für die im Frühling 2009 berechneten Tarife für das Jahr 2010 die Ist-Werte per Ende 2008 massgebend. Da die effektiv angefallenen Kosten somit über die Deckungsdifferenzen in den Folgejahren ausgeglichen werden (vgl. Art. 19 Abs. 2 StromVV sowie Weisung 1/2012 der Vorinstanz vom 19. Januar 2013 und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

A-5141/2011 vom 29. Januar 2013 E. 11.1.2 letzter Abschnitt) bzw. die Beschwerdeführerinnen mit dem Konzept der Deckungsdifferenzen, welches die Vorinstanz anwendet, allfällige Unterdeckungen über die Jahre verzinst zurückerstattet erhalten, entsteht den Beschwerdeführerinnen kein Nachteil, weshalb an dieser Praxis festzuhalten ist. Die Argumentation der Beschwerdeführerinnen erscheint zwar durchaus plausibel und grundsätzlich werden Sachverhaltsänderungen, die sich zwischen dem Erlass der angefochtenen Verfügung und dem Beschwerdeentscheid ereignet haben, berücksichtigt (vgl. Hansjörg Seiler, Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 54 Rz. 19). Eine Änderung des gesamten Konzepts für eine einzige Unternehmung würde jedoch zu einer Ungleichbehandlung anderer Parteien führen. Auch aus Gründen der Fehleranfälligkeit des Systemwechsels vom Basisjahr- zum Ist-Kostenprinzip ist am Vorgehen der Vorinstanz festzuhalten: So könnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerinnen die Deckungsdifferenzen im Rahmen eines Systemwechsels doppelt verrechnen könnten. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkt abzuweisen.

## **E. 5.2**

Weiter strittig ist der von der Vorinstanz in Bezug auf die anrechenbaren Betriebskosten vorgenommene pauschale Ineffizienzabzug von 25 %.

### **E. 5.2.1.1**

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, der vorgenommene Ineffizienzabzug sei gesetzeswidrig, da sich Art. 19 Abs. 1 StromVV nur auf die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife beziehe, jedoch die Überprüfung der Betriebskosten nicht umfasse. Zudem bedürfe ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie einer gesetzlichen Grundlage, an welcher es Art. 19 Abs. 1 StromVV mangle; insbesondere könne Art. 15 StromVG nicht als solche gesetzliche Grundlage beigezogen werden. So erwähne dieser Artikel die Vornahme von Pauschalabzügen nicht und könne insbesondere nicht als Grundlage für Allgemeinvergleiche ohne Bezug zu einem konkreten Sachverhalt dienen. Zudem stelle Art. 15 StromVG nicht alleine auf das Kriterium der Effizienz ab, sondern fordere eine umfassende Beurteilung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Netzes. Selbst wenn ein solcher Abzug zulässig wäre, hätte er nicht auf der Basis einer undifferenzierten Pauschale erfolgen dürfen; vielmehr hätten sämtliche Besonderheiten der Beschwerdeführerin 2 gegenüber anderen Unternehmen berücksichtigt werden müssen. Vorliegend sei der pauschale, nicht weiter substantiierte Ineffizienzabzug von 25 % auf der Basis eines Betriebskosten- bzw. Drittvergleichs vorgenommen und damit begründet worden, die Beschwerdeführerin 2 sei nicht effizient, weil die konzerninternen Leistungen keinem Drittvergleich bezüglich Endpreisen unterzogen worden seien. Die Vorinstanz gehe somit aktenwidrig davon aus, dass die Beschwerdeführerin 2 Leistungen der Beschwerdeführerin 1 bezogen habe, ohne entsprechende Gegenleistungen zu erbringen. Ein Betriebskostenvergleich auf der Basis eines rudimentären Strukturparameters der Übertragungsnetzeigentümer sei zudem nicht zielführend und könne keine Basis für eine rechtsverbindliche Anordnung eines Ineffizienzabzugs bilden. Es bleibe unverständlich, inwiefern ein IT-Tool einem Abzug unterliegen könne, der sich proportional aus den Leitungskilometern ergebe. Ausserdem werde nicht dargelegt, gestützt auf welche Kriterien die intern verrechneten Stundenansätze als zu hoch eingestuft werden. Der Betriebskostenvergleich sei methodologisch unzureichend, da er auf einer wissenschaftlich nicht fundierten Methodik beruhe, die nicht zu sachgerechten Ergebnissen führe. Es sei

unklar, welche Faktoren in den Vergleich eingeflossen seien. Die Betriebskosten eines gesamten Übertragungsnetzes mit den Strangkilometern zu vergleichen, sei kein taugliches Kriterium; zahlreiche Betriebskostenkomponenten würden keine oder eine lediglich geringe Abhängigkeit zur Netzlänge aufweisen. Die Vorinstanz habe nicht einmal ansatzweise den Vorgaben gemäss Art. 19 Abs. 1 StromVV - sofern anwendbar - Genüge getan. Der vorgenommene Betriebskostenvergleich blende sämtliche Kosten, die in oder bei Unterstationen aufgrund der unterschiedlichen Topographie entstanden seien, vollständig aus. Zudem ergebe sich der von der Vorinstanz angewendete Drittvergleichsgrundsatz weder aus dem StromVG noch aus der StromVV, sei faktisch nicht durchführbar und ebenfalls methodologisch unzureichend. Im Übrigen basiere der von der Vorinstanz vorgenommene Vergleich auf einer unvollständigen Sachverhaltsermittlung. So habe sie nämlich nicht auf den Sachverhalt im Zeitpunkt des Entscheids abgestellt, sondern den Ineffizienzabzug von 25 % gestützt auf eine unrichtige Sachverhaltsbasis vorgenommen, indem sie auf die ihrerseits ursprünglich noch nicht reduzierten Betriebskosten von CHF 29'271'141, anstelle von CHF 22'362'272 abgestellt habe. Die Ausgaben der Beschwerdeführerin 2 für das IT-Tool BZM, bei welchen es sich um Anlaufkosten im Zusammenhang mit dem Aufbau der Beschwerdegegnerin handle, seien wie ihre übrigen Betriebskosten vollumfänglich zu berücksichtigen.

#### **E. 5.2.1.2**

Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, Art. 19 Abs. 1 StromVV sei auf die Überprüfung der Betriebskosten anwendbar. Ausgegangen sei sie in ihrem Vergleich von der Berechnung der Betriebskosten pro Strangkilometer (CHF/km). Dabei sei auffällig gewesen, dass die Beschwerdeführerin 2 verglichen mit den durchschnittlichen Kosten pro Strangkilometer anderer Unternehmen Mehrkosten in der Höhe von rund 50 % ausgewiesen habe und ein beträchtlicher Teil der Betriebskosten aus Geschäften mit verbundenen Unternehmen resultiere. Deshalb sei geprüft worden, ob die konzernintern verrechneten Leistungen einem Drittvergleich standhalten würden, was in der Folge verneint worden sei. Die Effizienz der Beschwerdeführerin 2 werde in Frage gestellt, weil hinsichtlich konzerninterner Leistungen keine entsprechenden Preisvergleiche angestellt worden seien. Daher habe nicht von Kosten eines effizienten und transparenten Netzbetriebs gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG ausgegangen werden können. Bei der Kürzung der anrechenbaren Betriebskosten mittels Ineffizienzabzug komme ihr ein gewisser Ermessensspielraum zu. Eine Kürzung auf die durchschnittlichen Kosten pro Strangkilometer aller Übertragungsnetzeigentümer oder aller anderen Netzbetreiber oder aber aller anderen Regelzonenführer hätte eine Reduktion der Betriebskosten der Beschwerdeführerin 2 von 34 bis 44 % zur Folge. Da sie aber im Zusammenhang mit dem vorgenommenen Vergleich der Kosten pro Strangkilometer ein "vereinfachtes Verfahren" anwende, welches topographische Besonderheiten unberücksichtigt lasse, erscheine eine schematische Kürzung auf den Durchschnittswert oder auf das Niveau des nächsttieferen Unternehmens nicht sachgerecht. Vielmehr erscheine die Kürzung der anrechenbaren Betriebskosten der Beschwerdeführerin 2 um einen Ineffizienzabzug von 25 % als angemessen; im Ergebnis seien so die Kosten pro Strangkilometer der Beschwerdeführerin 2 immer noch deutlich höher im Vergleich zu den restlichen Unternehmen. Die Beschwerdeführerin 2 hat in der Stellungnahme zum Verfügungsentwurf die ursprünglich geltend gemachten Betriebskosten um CHF 6'939'129 reduziert unter dem Vorbehalt, dass keine weiteren Kostenreduktionen vorgenommen würden. Die Vorinstanz erklärt, damit entsprächen die geltend gemachten Betriebskosten ohne Berücksichtigung der latenten Steuern dem Betrag gemäss Tabelle 1a

des Verfügungsentwurfs. Hätte sie also gestützt auf den Sachverhalt gemäss der damaligen Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen verfügt, wäre sie ohnehin zum selben Ergebnis gelangt, da die Beschwerdeführerinnen mit ihrer Stellungnahme die Betriebskosten freiwillig um die Höhe des Ineffizienzabzugs reduziert hätten. Im Weiteren basiere der Ineffizienzabzug auf einem Vergleich der Betriebskosten der Übertragungsnetzeigentümer, weshalb er global für alle Betriebskosten, also auch für das von den Beschwerdeführerinnen explizit erwähnte IT-Tool BZM, vorgenommen worden sei. Dieses IT-Tool BZM gehöre zu den Leistungen, welche auch die anderen Netzbetreiber der Bilanzzonen im Basisjahr 2008 erbracht hätten, so dass kein Grund ersichtlich sei, weshalb dieser Betrag nicht dem Effizienzvergleich unterworfen werden sollte.

### **E. 5.2.2**

Nachfolgend ist in einem ersten Schritt durch Auslegung zu ermitteln, ob sich die Überprüfung der anrechenbaren Betriebskosten mittels Effizienzvergleich unter Art. 19 Abs. 1 StromVV subsumieren lässt und falls ja, ob diese Verordnungsbestimmung auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht.

#### **E. 5.2.2.1**

Ausgangspunkt jeder Gesetzesauslegung ist der Wortlaut einer Bestimmung (vgl. zu diesem auch im Verwaltungsrecht geltenden Grundsatz Art. 1 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]; Heinz Hausheer/Manuel Jaun, Die Einleitungstitel des ZGB, Bern 2003, N. 6 zu Art. 1). Ist der Text nicht ohne Weiteres klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss unter Berücksichtigung aller Auslegungsmethoden (grammatikalische, systematische, historische und teleologische) nach seiner wahren Tragweite gesucht werden; dabei kommt es namentlich auf den Zweck der Regelung, die dem Text zu Grunde liegenden Wertungen sowie auf den Sinnzusammenhang an, in dem die Norm steht. Die Gesetzesmaterialien sind zwar nicht unmittelbar entscheidend, dienen aber als Hilfsmittel, um den Sinn der Norm zu erkennen. Namentlich bei neueren Gesetzen - bei noch kaum veränderten Umständen oder gewandeltem Rechtsverständnis - kommt diesen eine besondere Stellung zu (vgl. BGE 136 V 216 E. 5.1, 135 II 78 E. 2.2; BVGE 2010/49 E. 9.3.1; Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Rz. 101 und 121). Zu den massgeblichen Materialien gehören insbesondere die Botschaft des Bundesrates und die Äusserungen anlässlich der parlamentarischen Beratungen (Häfelin/Haller/Keller, a.a.O., Rz. 101 - 105; zum Ganzen auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3505/2011 und A-3516/2011 vom 26. März 2012 E. 5.4.1). Im Sinne eines pragmatischen Methodenpluralismus ist es abzulehnen, einzelne Auslegungsmethoden einer hierarchischen Prioritätenordnung zu unterstellen (vgl. BGE 131 III 33 E. 2 und BGE 130 II 202 E. 5.1; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 E. 6.2.2 und A-8641/2010 vom 2. Mai 2013 E. 8, je mit Hinweisen). Die grammatikalische Auslegung stellt auf Wortlaut, Wortsinn und Sprachgebrauch ab. Bei der systematischen Auslegung wird der Sinn einer Rechtsnorm bestimmt durch ihr Verhältnis zu andern Rechtsnormen und durch den systematischen Zusammenhang, in dem sie sich in einem Gesetz präsentiert. Die historische Auslegung stellt auf den Sinn und Zweck ab, den man einer Norm zur Zeit ihrer Entstehung gab. Insbesondere bei jungen Erlassen - wie den vorliegenden - muss dem Willen des Gesetzgebers ein grosses Gewicht beigemessen werden. Dabei ist eine Abgrenzung zur teleologischen Auslegung, die auf den Regelungszweck abstellt, wegen des erst vor kurzer

Zeit in Kraft getretenen Stromversorgungsgesetzgebung kaum möglich. Es gilt somit insgesamt, die mit den Normen verbundenen Zweckvorstellungen (ratio legis) zu ermitteln (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-8641/2010 vom 2. Mai 2013 E. 8, A-2812/2010 vom 11. Februar 2013 E. 5.3 und A-2607/2009 vom 8. Juli 2010 E. 9.3.1).

#### **E. 5.2.2.2**

Die Netznutzungsentgelte haben sich gemäss Art. 14 Abs. 1 StromVG an den anrechenbaren Kosten und den Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zu orientieren. Die anrechenbaren Netzkosten wiederum setzen sich zusammen aus den Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes und beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Laut Art. 19 Abs. 1 StromVV kann die Vorinstanz zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreibern durchführen. Dabei wird in Art. 19 Abs. 1 Satz 4 StromVV explizit der Vergleich der anrechenbaren Kosten erwähnt. 5.2.2.2.1 Im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet das Wort "effizient" wirksam und/oder ökonomisch/wirtschaftlich im Sinne von kostengünstig (vgl. Renate Wahrig-Burfeind, Deutsches Wörterbuch, 9. Aufl. Gütersloh/München 2011 S. 410). Wirtschaftlichkeit wiederum ist ein Ausdruck dafür, inwieweit eine Tätigkeit dem Wirtschaftlichkeitsprinzip genügt. Gemäss diesem ökonomischen Prinzip soll ein bestimmter Erfolg mit dem geringstmöglichen Mitteleinsatz (Minimalprinzip) bzw. mit einem bestimmten Mitteleinsatz der größtmögliche Erfolg (Maximalprinzip) erzielt werden (vgl. Jean-Paul Thommen, Lexikon der Betriebswirtschaft, 4. Aufl. Zürich 2008, Stichwort "Effizienz" Ziff. 2 S. 188; vgl. auch [www.wirtschaftslexikon.gabler.de](http://www.wirtschaftslexikon.gabler.de) Suchbegriffe "Wirtschaftlichkeit" und "Wirtschaftlichkeitsprinzip", besucht am 12. Juni 2013). Da sich die Stromversorgungsgesetzgebung auf den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff abstützt (vgl. dazu ausführlich hinten E. 5.3.3.2), deckt sich die Bedeutung des in Art. 15 Abs. 1 StromVG und Art. 19 Abs. 1 StromVV enthaltenen Effizienzbegriffs mit demjenigen gemäss allgemeinem Sprachgebrauch (Wirtschaftlichkeit, Kostengünstigkeit). Mit Blick auf die Materialien lässt sich Folgendes festhalten: Die Botschaft zum StromVG wiederholt lediglich den Wortlaut von Art. 15 und hält in Bezug auf den angemessenen Betriebsgewinn fest, dass die Angemessenheit ausgehend vom Kostendeckungsprinzip in Zusammenhang mit der Effizienz eines sicheren Netzbetriebes zu sehen sei (BBl 2004 1653). Im Erläuternden Bericht des Bundesamts für Energie (BFE) vom 27. Juni 2007 zum Vernehmlassungsentwurf zur StromVV vom 27. Juni 2007 wird im vorliegend relevanten Zusammenhang festgehalten, dass bei der Beurteilung der Effizienz eines Netzes insbesondere die Kosten für redundante Anlagen zu berücksichtigen und diese Kosten in der Kostenrechnung transparent auszuweisen seien (Art. 17 in fine), was wiederum für eine betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise des Effizienzbegriffs spricht. Systematisch befinden sich beide Bestimmungen unter dem Abschnitt "Netzzugang und Netznutzungsentgelt", wobei sie Letzterem zuzuordnen sind. 5.2.2.2.2 Bei der Festsetzung des zu erhebenden Netznutzungsentgelts spielen u.a. auch die Betriebskosten als Teil der anrechenbaren Netzkosten gemäss Art. 15 Abs. 1 und 2 StromVG eine Rolle und bilden ebenso Bestandteil der Berechnungsbasis für die Netznutzungstarife. Demzufolge umfasst die in Art. 19 Abs. 1 StromVV statuierte Durchführung von Effizienzvergleichen zur Überprüfung von Netznutzungstarifen auch die Überprüfung der Betriebskosten. Dass diese von Art. 19 Abs. 1 StromVV erfasst wird, ergibt sich auch aus dem klaren Wortlaut von dessen Satz 4 (i.V.m. Art. 15 Abs. 1 und 2 StromVG), welcher von Vergleichen der anrechenbaren Kosten spricht.

### E. 5.2.2.3

Nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit bedarf jedes staatliche Handeln einer gesetzlichen Grundlage (Art. 5 Abs. 1 BV). Werden Rechtsetzungskompetenzen des Gesetzgebers auf den Verordnungsgeber übertragen, spricht man von Gesetzesdelegation. Der Gesetzgeber ermächtigt damit im formellen Gesetz die Exekutive zum Erlass von gesetzesvertretenden Verordnungen. Die Gesetzesdelegation gilt als zulässig, wenn sie nicht durch die Verfassung ausgeschlossen ist, in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten ist, sich auf ein bestimmtes, genau umschriebenes Sachgebiet beschränkt und die Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigen Regelungen, im delegierenden Gesetz selbst enthalten sind (Art. 164 Abs. 1 und 2 BV; BGE 128 I 113 E. 3c; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 E. 6.2.1, A-2842/2010 und A-2844/2010 je vom 20. März 2013 E. 4.5.1 sowie A-1751/2006 vom 25. März 2009 E. 2.2). Das Bundesverwaltungsgericht kann auf Beschwerde hin vorfrageweise Verordnungen des Bundesrates auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit prüfen (konkrete Normenkontrolle). Der Umfang der Kognitionsbefugnis hängt dabei davon ab, ob es sich um eine unselbständige oder aber um eine selbständige Verordnung handelt (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.177). Bei unselbständigen Bundesratsverordnungen, die sich wie hier auf eine gesetzliche Delegation stützen, prüft das Bundesverwaltungsgericht, ob sich der Bundesrat an die Grenzen der ihm im Gesetz eingeräumten Befugnisse gehalten hat. Soweit das Gesetz ihn nicht ermächtigt, von der Verfassung abzuweichen bzw. seine Regelung nicht lediglich eine bereits im Gesetzesrecht angelegte Verfassungswidrigkeit übernimmt, beurteilt es auch deren Verfassungsmässigkeit. Wird dem Bundesrat durch die gesetzliche Delegation ein sehr weiter Spielraum des Ermessens für die Regelung auf Verordnungsebene eingeräumt, so ist dieser Spielraum nach Art. 190 BV für das Bundesverwaltungsgericht verbindlich. Es darf in diesem Fall nicht sein Ermessen an die Stelle desjenigen des Bundesrates setzen, sondern hat sich auf die Kontrolle zu beschränken, ob dessen Regelung den Rahmen der ihm im Gesetz delegierten Kompetenzen offensichtlich sprengt oder aus anderen Gründen gesetz- oder verfassungswidrig ist. Dabei kann es namentlich prüfen, ob sich eine Verordnungsbestimmung auf ernsthafte Gründe stützt oder Art. 9 BV widerspricht, weil sie sinn- oder zwecklos ist, rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den tatsächlichen Verhältnissen fehlt, oder Unterscheidungen unterlässt, die richtigerweise hätten getroffen werden sollen. Für die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahme trägt der Bundesrat die Verantwortung; es ist nicht Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts, sich zu deren wirtschaftlicher oder politischer Sachgerechtigkeit zu äussern (Urteile des Bundesgerichts 2C\_246/2009 vom 22. März 2010 E. 7.1, 2C\_735/2007 vom 25. Juni 2008 E. 4.2 und 2A.142/2005 vom 24. November 2005 E. 3.1; BGE 130 I 26 E. 2.2.1, je mit weiteren Hinweisen; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 E. 6.2.1, A-2842/2010 und A-2844/2010 je vom 20. März 2013 E. 4.5.1 sowie A-2606/2009 vom 11. November 2010 E. 9.1). Der Bundesrat hat sich bei Erlass von Art. 19 Abs. 1 StromVV auf die Generalklausel von Art. 30 Abs. 2 StromVG gestützt, wonach er die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen kann (Delegationsnorm). Art. 19 Abs. 1 StromVV lehnt sich vorliegend an Art. 15 Abs. 1 StromVG an, welcher die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes für anrechenbar erklärt bzw. konkretisiert die dort erwähnte Vorgabe betreffend Effizienz des Netzes durch Festlegung einer entsprechenden Überprüfungs-methode. Art. 19 Abs. 1 StromVV

beschränkt sich auf ein bestimmtes, genau umschriebenes Sachgebiet, nämlich auf Effizienzvergleiche im Bereich der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife. Tangiert wird damit der Teilbereich der Effizienz des Netzes, welcher im StromVG an diversen Stellen erwähnt wird, so z.B. nebst Art. 15 Abs. 1 StromVG in Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG und Art. 9 Abs. 1 Bst. a StromVG. Diese Gesetzesdelegation ist nicht durch die Verfassung ausgeschlossen, in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten und die Grundzüge der delegierten Materie lassen sich dem delegierenden Gesetz selbst entnehmen, so dass sie zulässig ist. Art. 19 Abs. 1 StromVV ist demnach gesetzmässig und findet Anwendung.

### **E. 5.2.3**

Damit stellt sich die Frage, ob das vorinstanzliche Vorgehen den Anforderungen von Art. 19 Abs. 1 StromVV genügt.

#### **E. 5.2.3.1**

Gemäss Art. 19 Abs. 1 StromVV führt die Vorinstanz zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreibern durch. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen und berücksichtigt von den Unternehmen nicht beeinflussbare Unterschiede in den strukturellen Verhältnissen sowie die Qualität der Dienstleistungen. Geht es wie vorliegend um einen Vergleich der anrechenbaren Kosten, berücksichtigt sie zusätzlich den Amortisierungsgrad. Sie bezieht internationale Vergleichswerte in die Überprüfung ein.

#### **E. 5.2.3.2**

Die Vorinstanz hat somit gemäss Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 StromVV zwingend Vergleiche zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte, der Elektrizitätstarife oder auch nur der anrechenbaren Kosten auf ihre Effizienz hin durchzuführen. Ob ein Effizienzvergleich vorgenommen wird oder nicht, steht demnach nicht im Ermessen der Vorinstanz. Sie hat diesen gemäss den in Art. 19 Abs. 1 StromVV erwähnten Kriterien durchzuführen. Der Gesetzgeber hat keine genaueren Vorgaben dazu gemacht, nach welcher Methode ein solcher Effizienzvergleich zu erfolgen hat, obschon dieser eine zentrale Rolle spielt, da mit ihm eine Erlösbergrenze festgelegt wird. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hat die Vorinstanz den Effizienzvergleich daher nach pflichtgemässen Ermessen durchzuführen. Die momentan bekannten Methoden für die Vornahme eines Effizienzvergleichs in der Strombranche lassen sich in drei Gruppen unterteilen (vgl. Hans-Günther Platz, Effizienzvergleich von Stromnetzbetreibern mit Hilfe der "Stochastischen Frontier Analyse" in der Anreizregulierung, Diplomarbeit Elektro- und Informationstechnik, Nürnberg 2008, S. 13): - Referenznetzanalyse (Gegenüberstellung eines realen Netzes mit einem idealtypischen Vergleichsnetz) - Parametrische Methode (Funktionaler Zusammenhang zwischen den Kosten [Input] und den Vergleichsparametern [Output]). - Nicht-parametrische Methode (kein funktionaler Zusammenhang zwischen Input und Output). Betrachtet man rechtsvergleichend die deutsche Energiegesetzgebung, zeigt sich, dass dort durch den Gesetzgeber klare Vorgaben betreffend konkreter Vorgehensweise bei der Durchführung eines Effizienzvergleichs gemacht worden sind: §§ 13 ff. der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (ARegV) statuieren genaue Vorgaben betreffend die anzuwendenden Methoden. Weiter werden auch die zu berücksichtigenden Vergleichsparameter definiert, wie z.B. die Anzahl der Anschlusspunkte in Stromversorgungsnetzen und der Ausspeisepunkte in

Gasversorgungsnetzen, die Fläche des versorgten Gebietes, die Leitungslänge, die Jahresarbeit, die zeitgleiche Jahreshöchstlast oder die dezentralen Erzeugungsanlagen in Stromversorgungsnetzen sowie insbesondere die Anzahl und Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie (publiziert auf der vom deutschen Bundesministerium der Justiz gemeinsam mit der juris GmbH erstellten Seite [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) > Gesetze/Verordnungen > ARegV, besucht am 12. Juni 2013).

#### **E. 5.2.3.3**

Die Vorinstanz beanstandet, die Verrechnung der Verwaltungskosten zu gleichen Teilen auf die Geschäftsbereiche der Beschwerdeführerin 1 sei nicht korrekt, da der Ertrag der Beschwerdeführerin 2 nicht einmal 10 % der Gesamtleistung des Konzerns ausmache. Diese Argumentation ist zutreffend, im Branchendokument des Verbands Schweizer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zur Jahresrechnung Netz wird vorgeschlagen, den Verwaltungsaufwand anhand des Umsatzes oder der Personaleinheiten zwischen den Geschäftsbereichen aufzuteilen (Branchenempfehlung "Leitfaden zur Erstellung der entflochtenen Jahresrechnung Netz gemäss StromVG" [Hrsg.: VSE], publiziert auf [www.strom.ch](http://www.strom.ch) > Dossiers > Strommarkt > Branchendokumente > VSE LUNB 2011, S. 12, besucht am 12. Juni 2013). Hingegen bleibt festzuhalten, dass die Verwaltungskosten in keinem direkten Zusammenhang mit den Strangkilometern stehen und dieser Vergleichswert daher nicht tauglich ist. Grundsätzlich lässt sich nur durch einen Effizienzvergleich feststellen, welchen Anteil an den Gesamtkosten die Verwaltungskosten ausmachen bzw. wie hoch diese Kosten bei den übrigen Übertragungsnetzeigentümern sind. Beim IT-Tool BZM besteht rund die Hälfte der Gesamtkosten (47 %) aus Fremdkosten, d.h. Kosten Dritter. Bei 53 % der Kosten handelt es sich um aktivierte Eigenleistung. Letztere wurden 2007 aktiviert und nun aufgrund Ausserbetriebsetzung vollständig abgeschrieben. Bei der aktivierten Eigenleistung und der anschliessenden Abschreibung stellt sich ebenfalls die Frage, ob die innerbetrieblichen Kosten zu hoch verrechnet worden sind oder nicht, was auch durch Vornahme eines Effizienzvergleich ermittelt werden könnte. Dazu müsste jedoch abgeklärt werden, ob auch die anderen Netzbetreiber solche Aktivierungen bzw. Abschreibungen im Zusammenhang mit dem IT-Tool BZM getätigt haben.

#### **E. 5.2.3.4**

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, entspricht das von der Vorinstanz durchgeführte "vereinfachte" Verfahren mit einem resultierenden pauschalen Abzug von 25 % nicht den gemäss Art. 19 Abs. 1 StromVV zu berücksichtigenden Grundsätzen bei der Durchführung eines Effizienzvergleichs. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Plausibilitätsrechnung. Die Vorinstanz hat lediglich einen Vergleich der Kosten mit der Leitungslänge angestellt und dabei jegliche andere Vergleichsparameter ausgeblendet, obschon die Verordnung vorschreibt, dass von den Unternehmen nicht beeinflussbare Unterschiede in den strukturellen Verhältnissen sowie die Qualität der Dienstleistungen als auch der Amortisierungsgrad zu berücksichtigen und zudem internationale Vergleichswerte in die Überprüfung einzubeziehen sind. Ob die Anwendung des Drittvergleichsgrundsatzes als sachgerecht erscheint, kann dabei offen gelassen werden. Das seitens der Beschwerdeführerinnen vorgebrachte Argument, ein Betriebskostenvergleich ohne Berücksichtigung von Störfaktoren sei nicht aussagekräftig, überzeugt. Es wäre die Aufgabe der Vorinstanz, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen ein Kalkulationsschema zu entwickeln, welches die Vergleichsparameter bzw. Störfaktoren wie

z.B. die Topographie, die Altersstruktur der Anlagen, die Anzahl Unterstationen etc. definiert und entsprechend eliminiert, so dass die Zahlen vergleichbar werden. Erst anschliessend können verlässliche Aussagen über die Höhe effizienter Betriebskosten gemacht werden.

#### **E. 5.2.4.1**

Die Verfügung baut auf anderen Zahlen auf als die Beschwerdeschrift. In der Stellungnahme zum Verfügungsentwurf haben die Beschwerdeführerinnen - wie erwähnt - unter der Bedingung, dass die übrigen Kosten anerkannt werden, eine Reduktion der Betriebskosten von ursprünglich CHF 27'756'514 (Betriebskosten von CHF 25'574'926 und Steuern von CHF 2'181'588) um CHF 6'939'129 auf CHF 20'817'386 vorgeschlagen. Diese Kürzung begründen die Beschwerdeführerinnen im vorliegenden Verfahren damit, dass aus heutiger Sicht für die Kosten des Jahres 2008 gewisse Sonderfaktoren bzw. -effekte bestünden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Anlaufphase des Schweizerischen Strommarktes hätten sie sich daher im Vorfeld zum vorinstanzlichen Entscheid bereit erklärt, die ursprünglich deklarierten Betriebskosten um CHF 6'939'129 zu reduzieren.

#### **E. 5.2.4.2**

Die auf die freiwillig vorgenommene Kürzung gestützte Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerinnen ihre Betriebskosten zu hoch veranschlagt haben, ist nachvollziehbar. Eine freiwillige Kürzung der Betriebskosten im Umfang von CHF 6'939'129 bildet ein genügend grosses Indiz dafür, dass die entsprechenden Kosten zu hoch deklariert wurden. Der von der Vorinstanz pauschal verfügte Ineffizienzabzug von 25 % fällt schlussendlich sogar zugunsten der Beschwerdeführerinnen aus: Es kommt zwar zu einer 25 %-Kürzung des IT-Tools BZM in der Höhe von CHF 378'657, hingegen werden die Betriebskosten über die Sondereffekte um die 25%-Kürzung der laufenden Steuern im Betrag von CHF 545'397 erhöht, d.h. die Vorinstanz spricht der Beschwerdeführerin 2 netto CHF 166'740 mehr zu, als diese selbst ursprünglich vorgeschlagen hat. Es besteht daher im Endergebnis kein Anlass, das Verfahren zur Durchführung eines Effizienzvergleichs gemäss gesetzlichen Vorgaben im Sinne vorstehender Erwägung 5.2.3 an die Vorinstanz zurückzuweisen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die durch die Vorinstanz festgesetzten Betriebskosten (exkl. Steuern) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen bzw. die relativ geringe Differenz durch den Ermessensspielraum der Vorinstanz gedeckt ist, zumal sie zugunsten der Beschwerdeführerinnen ausfällt. Auch wenn die Vorinstanz keinen korrekten Effizienzvergleich durchgeführt und stattdessen gestützt auf eine Plausibilitätsrechnung einen nicht gerechtfertigten Pauschalabzug von 25 % verfügt hat, ist die Beschwerde daher aus obgenannten Gründen in diesem Punkt abzuweisen. Es gilt jedoch bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen, dass das vereinfachte Vorgehen der Vorinstanz nicht den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 19 Abs. 1 StromVV entspricht und die Beschwerdeführerinnen sich daher veranlasst gesehen haben, in diesem Punkt Beschwerde zu erheben.

### **E. 5.3**

Weiter ist im Rahmen der Berechnung der Betriebskosten die Nichtberücksichtigung der latenten Steuern durch die Vorinstanz umstritten.

#### **E. 5.3.1**

Die Beschwerdeführerinnen monieren, die Haltung der Vorinstanz, lediglich handelsrechtlich geschuldete Steuern zu berücksichtigen, obschon die Beschwerdeführerin

2 sowohl die bezahlten als auch die latenten Steuern gemäss IFRS-Erfolgsrechnung korrekt als anrechenbare Betriebskosten deklariert habe, stünde im Widerspruch zur Ermittlung der Kapitalkosten, bei welcher ebenfalls kalkulatorische Werte berücksichtigt würden. Bei den geltend gemachten latenten Steuern handle es sich nicht um fiktive Werte, sondern um eine periodengerechte, betriebswirtschaftlich begründete Abgrenzung der geschuldeten Gewinnsteuer der Beschwerdeführerin 2. Die Berücksichtigung der nach IFRS ausgewiesenen latenten Steuern in der Tarifierung stelle sicher, dass die Steuerlast im Rahmen der Tarifikalkulation korrekt abgebildet werde. Die von der Beschwerdeführerin 2 verursachte Steuerlast werde innerhalb des Konzerns sowohl von ihr selbst als auch von der Beschwerdeführerin 1 getragen. Die auf den tatsächlichen Steueraufwand der Beschwerdeführerin 2 beschränkte Sichtweise greife zu kurz und berücksichtige die bei der Beschwerdeführerin 1 angefallene Steuerlast nicht. Stelle man sich wie die Vorinstanz auf den Standpunkt, dass die Steuern als finanzbuchhalterischer Wert anzusetzen seien, müsse die jahresscharfe Abgrenzung gemäss IFRS und somit die Anrechnung der effektiv geschuldeten und latenten Steuern zulässig sein. Nur ein entsprechender Ansatz der Steuern gleiche die temporären Differenzen zwischen der Steuerbilanz und der Jahresrechnung nach IFRS aus und ermögliche eine jahresscharfe Zuordnung der Steuerbelastung sowie einen entsprechenden Glättungseffekt in den Tarifen. Konsequenterweise seien dabei auch negative latente Steuerpositionen in Abzug zu bringen. Alternativ könnten die Steuern kalkulatorisch analog dem Vorgehen im Verteilnetz angesetzt werden: Dort sei es den Verteilnetzbetreibern möglich, Steuern in Abhängigkeit von der Höhe ihrer kalkulatorischen Kapitalverzinsung zu ermitteln und anzusetzen.

### **E. 5.3.2**

Die Vorinstanz vertritt die Ansicht, dass es sich bei den latenten Steuern weder um kalkulatorische noch um aufwandsgleiche Kosten der Beschwerdeführerin 2 handle, da diese Kostenposition lediglich für den IFRS-Konzernabschluss der Beschwerdeführerin 1 relevant sei und nicht in der handelsrechtlichen Jahresrechnung der Beschwerdeführerin 2 ausgewiesen werde. Sie führt in Anhang 3 der Verfügung vom 4. März 2010 weiter aus, dass aufwandsgleiche Kosten ausschliesslich der gesetzlichen Jahresrechnung einer Netzbetreiberin zu entnehmen seien, da ein Unternehmen andernfalls alleine durch die Aufstellung alternativer Rechnungslegungsabschlüsse die Höhe der anrechenbaren Kosten beeinflussen könnte. Die Berücksichtigung latenter Steuern sei zudem innerhalb des Konzepts der Deckungsdifferenzen nicht nötig: Latente Steuern ergäben zwar eine zeitliche Verschiebung der Steuerschuld bzw. des Steuerguthabens, würden jedoch über die Deckungsdifferenzen abgefangen, sobald sie tatsächlich anfielen. Durch die Berücksichtigung der Ist-Kosten werde somit sichergestellt, dass latente Steuern, sobald sie sich in tatsächlichen Steuerkosten niederschlugen, zeitnah tarifarisch umgesetzt werden könnten. Wenn sie hingegen im Rahmen der Tarifierung berücksichtigt würden, wäre nicht sichergestellt, dass sie bei ihrer Realisierung erneut tarifwirksam erfasst würden. Die entsprechende Kontrolle sei sowohl für die Netzbetreiberin als auch für die Aufsichtsbehörde schwierig oder gar unmöglich. Würden latente Steuern als anrechenbare Betriebskosten akzeptiert, so müssten im Nachhinein die effektiven Steuern um die latenten Steuern wieder reduziert werden, was möglicherweise nicht mehr zuverlässig nachvollziehbar wäre und die Gefahr einer unzulässigen Doppelverrechnung berge.

### **E. 5.3.3.1**

Unternehmen haben auf ihren erwirtschafteten Gewinnen Ertragssteuern zu bezahlen, welche als Steueraufwand in die Ermittlung des Periodenergebnisses eingehen. Diesbezüglich ist zwischen der Ermittlung laufender Ertragssteuern und der Abgrenzung latenter Ertragssteuern zu unterscheiden. So sind laufende Ertragssteuern die aufgrund des Einzelabschlusses tatsächlich geschuldeten Gewinnsteuern. Dabei handelt es sich sowohl um bereits für das Geschäftsjahr bezahlte Steuern als auch um die notwendigen Steuerabgrenzungen. Grundlage für die Bewertung dieser Steuerart bilden die lokalen Steuergesetze sowie der steuerrechtlich relevante Einzelabschluss der Gesellschaft (vgl. Conrad Meyer, Konzernrechnung, Aussagekräftige konsolidierte Abschlüsse unter Beachtung nationaler und internationaler Accountingstandards, Band 179, Zürich 2007, S. 157). Das Konzept der latenten Steuern entstammt dem finanziellen Rechnungswesen: So regeln neben IAS 12 (IFRS) z.B. auch Swiss GAAP FER 11 oder SFAS 109 (US GAAP) die Behandlung von laufenden Ertragssteuern und die Bilanzierung und Bewertung von latenten Ertragssteuern. Latente Steuern entstehen dadurch, dass die Jahresrechnung unter dem Aspekt einer wirtschaftlichen und nicht einer steuerlichen Betrachtungsweise erstellt werden (Hanspeter Saner/Monika Bieri, SWISS GAAP FER 11 STEUERN - Empfehlungen zum Ausweis und der Offenlegung von laufenden und latenten Ertragssteuern in: Der Schweizer Treuhänder, 5/2008, S. 366). Dies führt zu Differenzen zwischen den Werten der Bilanzpositionen der Steuerbilanz einerseits und dem Abschluss nach dem jeweils angewendeten Rechnungslegungsstandard andererseits, welche sich aus unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ergeben (Meyer, a.a.O., S. 157 f.). Das dem IAS 12 zugrunde liegende Konzept umfasst gemäss IAS 12.6: - die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Erstattungsansprüche und Schulden für Einkommenssteuern (tatsächlicher Steueraufwand) - die noch nicht entstandenen - latenten - Ansprüche (IAS 12.24) und Schulden (IAS 12.15) für solche Steuern aufgrund von unterschiedlichen Buchwerten in der IFRS-Bilanz zum einen und der Steuerbilanz zum anderen - künftige Steuererstattungsansprüche aus bislang ungenutzten Verlustvorträgen (vgl. Norbert Lüdenbach/Wolf-Dieter Hoffmann, IFRS Kommentar, Das Standardwerk, 11. Aufl. Freiburg, 2013, S. 1448).

#### **E. 5.3.3.2**

Dass die Stromversorgungsgesetzgebung an den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff anknüpft, ergibt sich bereits aus Art. 11 Abs. 1 StromVG, wonach die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen jährlich eine Kostenrechnung zu erstellen und diese der Vorinstanz vorzulegen haben (vgl. auch Art. 7 StromVV). In Bezug auf die anrechenbaren Netzkosten gemäss Art. 15 StromVG hält die Literatur und Rechtsprechung mit Verweis auf die Materialien fest, dass die Kostenrechnung bzw. Betriebsbuchhaltung daher den Ausgangspunkt für deren Ermittlung bildet (vgl. BGE 138 II 465 E. 4.6.2 mit Hinweisen, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013 E. 7.6 mit Hinweisen und auch Anne d'Arcy/Stefan Burri, Das Rechnungswesen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus regulatorischer Sicht, S. 133 und 135, publiziert auf [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch) > Dokumentation > Berichte und Studien, besucht am 5. Juni 2013). Unter Kosten als Begriff des betrieblichen Rechnungswesens ist der nach betrieblich-objektiven Gesichtspunkten festgestellte, in Geldeinheiten ausgedrückte, sachzielbezogene Substanzabfluss zu verstehen (Bruno Rösli, Das betriebliche Rechnungswesen, Grundlagen, 6. Aufl. Zürich 2007, Glossar Begriff "Kosten", S. 356 sowie Bruno Rösli, Das betriebliche Rechnungswesen, Kostenrechnungssysteme und Planungsrechnung, 5. Aufl. Zürich 2008, Ziff. 1.3 S. 22 und Glossar Begriff "Kosten", S.

336). Als Kosten werden auch die bewerteten Güter- und Dienstleistungsabgänge (Wertverzehr /Substanzverbrauch) einer Periode, die aus der betrieblichen Leistungserstellung entstehen, verstanden. Sie bilden zusammen mit dem Gegenstück der Leistung die Basis der Betriebsbuchhaltung (Thommen, a.a.O., Stichwort "Kosten", S. 370; Aldo C. Schellenberg, Rechnungswesen, Zürich 1995, Ziff. 10.2.1 S. 229 und Ziff. 10.2.2 S. 232; Bruno Röösl, 1000 Fragen und Antworten zum Rechnungswesen, 4. Aufl. Zürich 2007, Ziff. 4020 S. 284; Marcell Schweitzer/Hans-Ulrich Küpper, Systeme der Kosten- und Erlösrechnung, 10. Aufl. München 2011, S. 13; vgl. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2842/2010 und A-2844/2010 E. 4.4.3). Grundsätzlich lassen sich mit Ausnahme der Ertragssteuern nahezu alle Steuern unter den Kostenbegriff subsumieren; bei einer entscheidungs- oder aufgabenorientierten Betrachtungsweise werden dagegen teilweise auch die Ertragssteuern als entscheidungsrelevante Kosten angesehen (Klaus Deimel/Rainer Isemann/Stefan Müller, Kosten- und Erlösrechnung - Grundlagen, Management Aspekte und Integrationsmöglichkeiten der IFRS, München 2006, S. 115).

### **E. 5.3.3.3**

Im betrieblichen Rechnungswesen, also im Rahmen der Kostenrechnung, sind direkte Steuern als Kosten zu betrachten, sofern sie sachzielbezogene Tätigkeiten betreffen bzw. sofern sie zur Erreichung des Betriebszweckes dienen (Schweitzer/Küpper, a.a.O., S. 117). Dementsprechend werden die direkten Steuern gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. 1 StromVV unter den für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen in der Kostenrechnung aufgelistet. In der Branchenempfehlung für Verteilnetzbetreiber wird definiert, wie diese Position berechnet werden kann. Obschon es vorliegend nicht um das Verteil-, sondern ums Übertragungsnetz geht, handelt es sich um dieselbe Berechnungsmethode. Branchendokumente des VSE sind zudem trotz des mangelnden hoheitlichen Charakters im konkreten Einzelfall zu beachten, sofern sich die darin enthaltenen Bestimmungen im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung bewegen und sich als sachgerecht erweisen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013 E. 9.5.1 in fine mit Hinweisen und A-1682/2010 vom 4. Mai 2011 E. 4.4 in fine). Gemäss Branchenempfehlung können entweder die aufwandsgleichen Steuern des Vorjahres eingesetzt werden, welche sich aus der Jahresrechnung Netz ableiten (700.1) oder man berechnet sie kalkulatorisch ausgehend vom betriebsnotwendigen Vermögen via Weighted Average Cost of Capital (WACC; kalkulatorische Steuern, 700.2). Laut Branchenverband können auch weitere, sachlogische Methoden angewendet werden (Branchenempfehlung "Kostenrechnungsschema für Verteilnetzbetreiber der Schweiz" [Hrsg.: VSE], publiziert auf [www.strom.ch](http://www.strom.ch) Dossiers Strommarkt Branchendokumente VSE KRSV 2012, S. 18, besucht am 7. Juni 2013). Diese kalkulatorischen Steuern sind jedoch nicht mit latenten Steuern zu verwechseln, da sie auf einem errechneten Gewinn und nicht auf Bewertungsdifferenzen beruhen. Nimmt man die Branchenvorgaben zur Erstellung der Jahresrechnung Netz zur Hand, wird darin unter Punkt 5.1 erwähnt, dass eine Bewertung der Aktiven und Passiven nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen wie FER/IFRS zulässig sei, grundsätzlich aber nach schweizerischem (öffentlichen oder Obligationen)Recht erfolgen solle. Dies würde grundsätzlich bedeuten, dass aktive und/oder passive Steuerlatenzen berücksichtigt werden könnten, was wiederum heissen würde, in der Kalkulation dürften die aufwandsgleichen Steuern des Vorjahres verwendet werden (Branchenempfehlung "Leitfaden zur Erstellung der entflochtenen Jahresrechnung Netz gemäss StromVG" [Hrsg.: VSE], publiziert auf [www.strom.ch](http://www.strom.ch) Dossiers Strommarkt Branchendokumente VSE LUNB 2011, S. 8 und 12, besucht am 7. Juni 2013). Die

kalkulatorische Ermittlung der Steuern via WACC ist im Branchendokument zwar vorgesehen, entspricht aber nicht den vorliegend strittigen latenten Steuern. Zudem ist sowohl in der Verordnung als auch in den Vorgaben durch den Branchenverband von direkten Steuern die Rede, latente Steuern werden hingegen nicht erwähnt. Der Bezug zu anerkannten Rechnungslegungsstandards wird lediglich in der Branchenempfehlung "Leitfaden zur Erstellung der entflochtenen Jahresrechnung Netz gemäss StromVG" hergestellt.

#### **E. 5.3.3.4**

Bei latenten Steuern handelt es sich um vorübergehende, nicht zahlungswirksame Steuern, die sich im Zeitablauf wieder aufheben. Auf sogenannte permanente Differenzen, die sich im Zeitablauf nicht ausgleichen, werden keine latenten Steuern gebildet (Saner/Bieri, a.a.O., S. 366). Im Ergebnis wird in der Erfolgsrechnung der Ertragssteueraufwand bzw. -ertrag ausgewiesen, der sich ergäbe, wenn das IFRS-Ergebnis vor Steuern als steuerliche Bemessungsgrundlage herangezogen werden würde (Thorsten Hoffmann/Julia zu Pulitz/Reinhard Schubert, IFRS: Latente Steuern, Ansatz Bewertung, Ausweis, Berlin 2011, S. 21). Im handelsrechtlichen Sinn sind latente Steuern im entsprechenden Geschäftsjahr nicht effektiv geschuldet und werden daher auch nicht verbucht. Ihnen liegt demnach kein in Geldeinheiten messbarer Wertverzehr bzw. Substanzabfluss zugrunde, so dass sie keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinn gemäss vorangehender Erwägungen darstellen und demnach ihre Nichtberücksichtigung durch die Vorinstanz im Rahmen der Ermittlung der Betriebskosten nicht zu beanstanden ist. Mit der einheitlichen Handhabung der Steuerlatenzen übt die Vorinstanz ihr Ermessen zudem pflichtgemäss aus. Die Beschwerde ist daher in diesem Punkt abzuweisen. Kapitalkosten

#### **E. 6**

Die Kapitalkosten müssen gemäss Art. 15 Abs. 3 StromVG auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten anrechenbar. Können die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden, so sind sie wie folgt zu berechnen: Die Wiederbeschaffungspreise werden transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückgerechnet. Bereits in Rechnung gestellte Betriebs- und Kapitalkosten für betriebsnotwendige Vermögenswerte sind dabei in Abzug zu bringen. In jedem Fall ist höchstens der Wert einer vergleichbaren Anlage anrechenbar (Art. 13 Abs. 4 StromVV, sog. synthetische Methode). Umstritten ist vorliegend die gänzliche Nichtberücksichtigung der von den Beschwerdeführerinnen synthetisch berechneten Kapitalkosten durch die Vorinstanz.

##### **E. 6.1.1**

In der angefochtenen Verfügung stützt sich die Vorinstanz zur Herleitung der kalkulatorischen Kosten alleine auf die im handelsrechtlichen Anlagespiegel erfassten Werte und berücksichtigt die von den Beschwerdeführerinnen geltend gemachten synthetischen Werte der Anlagen vor 1999 in der Höhe von CHF 145'799'522 nicht mit der Begründung, eine Herleitung auf der Basis sachgerecht ermittelter synthetischer Baukosten könne nicht zu einem wesentlich anderen Ergebnis führen.

##### **E. 6.1.2**

Die Beschwerdeführerinnen rügen, die Vorinstanz habe unzulässigerweise auf den nicht vollständigen handelsrechtlichen Anlagespiegel zurückgegriffen und damit durch Nichtberücksichtigung der geltend gemachten synthetischen Werte die Kapitalkosten der Beschwerdeführerin 2 um mehr als die Hälfte und somit erheblich reduziert.

### **E. 6.1.3**

Mit Stellungnahme vom 7. Januar 2012 (recte: 2013) erklärt die Vorinstanz, der handelsrechtliche Anlagespiegel enthalte die ursprünglich aktivierten Anschaffungs- und Herstellkosten der Anlagewerte des Übertragungsnetzes sowie die kalkulatorischen Restwerte. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb von der Herleitung der kalkulatorischen Kosten auf Basis der eingereichten ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten abzuweichen sei. Würde vorliegend die synthetische Bewertung zugelassen, so würde dies zu einer doppelten Verrechnung der Netzkosten führen, da bereits über die Betriebskosten in Rechnung gestellte Kosten ein zweites Mal ins Netznutzungsentgelt einfließen würden. Sollte das Bundesverwaltungsgericht jedoch zum Schluss kommen, dass die Beschwerdeführerinnen die bereits in Rechnung gestellten Kosten nicht abzuziehen hätten, müsste der synthetisch geltend gemachte Wert für die Anlagewerte mit Baujahr vor 1999 genauer überprüft werden. In ihrer Stellungnahme vom 5. April 2013 verweist die Vorinstanz auf die angefochtene Verfügung, mit welcher sie entschieden hat, dass die Beschwerdeführerinnen nicht zur Anwendung der synthetischen Methode gemäss Art. 13 Abs. 4 StromVV berechtigt seien. Es scheine weiterhin wenig glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin 2 sämtliche Anlagen, welche vor 1999 erstellt worden seien, synthetisch bewerten müsse. Die Vorinstanz räumt ein, dass die Beschwerdeführerinnen in ihrer Stellungnahme vom 20. Februar 2013 durchaus plausibel dargelegt hätten, dass der handelsrechtliche Anlagespiegel betreffend der Werte von Anlagen vor 1999 Lücken aufweise. Dies berechtige sie jedoch nicht dazu, die gesamten Anlagen vor 1999 pauschal nach der synthetischen Methode zu bewerten, da diese Lücken lediglich in Teilbereichen bestünden und nicht ganze Anlagen betroffen seien. Würden nämlich die Anlagen vor 1999 pauschal synthetisch bewertet, so käme die synthetische Methode auch für diejenigen vier Anlagen zum Zug, für welche die Beschwerdeführerinnen im Rahmen des Berichts der swissasset betreffend Prüfung der synthetischen Anschaffungsneuwerte anhand Ist-Abrechnungen exemplarischer Leitungen vom 17. Oktober 2008 (swissasset-Bericht) bereits historische Werte eingereicht hätten, was dem StromVG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung widersprechen würde. Demnach hätten die Beschwerdeführerinnen für die Anlagewerte vor 1999 so weit möglich die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten zu ermitteln. Die Notwendigkeit einer pauschalen Bewertung aller Anlagen mit Baujahr vor 1999 scheine nicht glaubhaft, die Beschwerdeführerinnen seien aber bezüglich allenfalls vorhandener Lücken berechtigt, die synthetische Methode gemäss Art. 13 Abs. 4 StromVV anzuwenden; die zeitlichen Fenster für die jeweiligen Lücken in spezifischen Bereichen liessen sich auf drei Blöcke (Baujahr vor 1982, Baujahre 1982 bis 1997 und Baujahre 1997 bis 1999) definieren.

### **E. 6.1.4**

Die Beschwerdeführerinnen weisen mit Stellungnahme vom 1. Mai 2013 darauf hin, dass auch für die von der Vorinstanz erwähnten vier Anlagen, welche im Rahmen der Bewertung der Divergenz zwischen historischen Kosten und synthetischem Wert herangezogen wurden, nicht sämtliche historischen Anschaffungs- und Herstellkosten vorhanden seien. Vielmehr hätten diese teilweise alternativ ermittelt werden müssen. Sie hätten nie

behauptet, über keine Unterlagen für die Zeit vor 1999 zu verfügen bzw. all jene Unterlagen vernichtet zu haben, sondern mehrfach die Unvollständigkeit ihrer Datengrundlage betont und das Vorhandensein von Lücken glaubhaft dargelegt. Aus ihrer Sicht sei es allerdings irrelevant, ob die historischen Unterlagen nicht mehr oder nur unvollständig vorhanden seien: Kenne man die konkrete Dimension einer Lücke nicht, könne ihr Wert auch nicht ermittelt werden. Entsprechend müsse auf die synthetische Bewertung der gesamten Anlage zurückgegriffen werden. Eine teilweise synthetische Bewertung einzelner Kostenkomponenten von Anlagen sei nicht möglich.

#### **E. 6.1.5**

Die Vorinstanz erklärt mit Stellungnahme vom 13. Mai 2013, dass die geltend gemachten Lücken zumindest teilweise geschlossen werden könnten. Falls beispielsweise Verträge über gemeinsam erstellte oder genutzte Anlagen vorlägen, die in der Regel die Aufteilung der Baukosten auf die Vertragsparteien enthielten, liessen sich die tatsächlich angefallenen Kosten anhand dieser Verträge feststellen. Eine Vernichtung solcher Verträge erscheine nicht glaubhaft; ansonsten könnten diese auch bei Vertragsparteien eingefordert werden.

#### **E. 6.2.1**

Das Bundesgericht hat in BGE 138 II 465 E. 6.3.2 festgehalten, dass der nach Art. 15 Abs. 3 StromVG zu ermittelnde Anschaffungsrestwert nicht identisch mit dem finanzbuchhalterischen Buchwert ist. "Sind die Buchwerte nicht massgebend, kann auch die seinerzeitige Aktivierungspraxis nicht massgebend sein. Daran ändert auch Art. 13 Abs. 4 Satz 3 StromVV nichts, wonach 'bereits in Rechnung gestellte' Kapitalkosten in Abzug zu bringen sind, woraus die ElCom ableitet, dass nicht aktivierte Anlagekosten nicht berücksichtigt werden dürften, da sie bereits den Stromkunden in Rechnung gestellt worden seien: Diese Argumentation der ElCom hätte zur Konsequenz, dass Aufwertungen nie zulässig wären, da sie zwangsläufig Werte betreffen, die finanzbuchhalterisch bereits früher über die Betriebsrechnung verbucht und damit durch den Stromkonsumenten bezahlt worden sind. Diese Konsequenz stünde im Widerspruch zur gesetzlichen Lage, wonach gerade nicht die Buchwerte massgebend und Aufwertungen zulässig sind. Ob zu tiefe Buchwerte daraus resultieren, dass die Anlagen gar nie aktiviert wurden oder ob sie daher rühren, dass die Anlagen zwar aktiviert, aber rascher abgeschrieben wurden, ist unerheblich." Da somit die buchhalterische Behandlung von Anlagen nicht massgebend ist, erweist sich das diesbezügliche Argument der Vorinstanz als nicht stichhaltig (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5141/2011 vom 29. Januar 2013 E. 8.2.1 mit Hinweisen bzw. ausführlich zum Verhältnis von [externer] Finanzbuchhaltung zu [interner] Kostenrechnung die gesamte E. 8.2 mit Hinweisen).

#### **E. 6.2.2.1**

Der sogenannte synthetische Anlagewert ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht ein grundsätzlich anderer Wert als der ursprüngliche Anschaffungswert, sondern vielmehr eine Methode, um diesen zu ermitteln, wenn die historischen Belege nicht komplett sind (BGE 138 II 465 E. 6.2 in fine). Die synthetische Methode ermittelt zunächst die aktuellen Wiederbeschaffungsneuwerte, wobei diese einheitlich auf ein Basisjahr indiziert werden. Dieser Wert wird sodann auf das Erstellungsjahr zurückindiziert (Anschaffungsneuwert). Davon werden die kalkulatorischen Abschreibungen (Art. 13 Abs. 2 StromVV) abgezogen (vgl. BGE 138 II 465 E. 6.5). Die synthetische Bewertung gemäss Art. 13 Abs. 4 StromVV ist die Ausnahmемethode, wenn sich die Anschaffungs- und

Herstellkosten nicht mehr feststellen lassen. Dass die Voraussetzungen für deren Anwendung erfüllt sind, hat der Netzeigentümer, der sich darauf beruft, zu beweisen, wobei diese negative Tatsache nicht im strengen Sinn bewiesen werden kann. Immerhin kann erwartet werden, dass derjenige, der sich auf die synthetische Methode beruft, glaubhaft darlegt, dass und weshalb er die historischen Werte nicht mehr ermitteln kann (BGE 138 II 465 E. 6.3; vgl. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 E. 8.3 und A-5141/2011 vom 29. Januar 2013 E. 7.7 und 8 mit Hinweisen).

#### **E. 6.2.2.2**

Die Beschwerdeführerinnen haben die Gründe, weshalb sie für die vor 1999 errichteten Anlagen keine Belege vorlegen können bzw. weshalb der handelsrechtliche Anlagespiegel nicht vollständig ist, dargelegt. Sie machen insbesondere geltend, gewisse Projekte und Anlagekomponenten sowie die Kosten der Eigenleistungen (z.B. Projektierungskosten), die Vorprojektkosten und die Nachinvestitionen seien nicht aktiviert worden und fehlten daher im handelsrechtlichen Anlagespiegel. Weiter sei die Aktivierung zu Nettoanschaffungswerten erfolgt, so dass die im handelsrechtlichen Anlagespiegel enthaltenen Werte zu tief seien. Zudem bestünden unterschiedliche Aktivierungsgrenzen, so dass die Anlagen unterhalb der Aktivierungsgrenzen nicht aktiviert wurden, obwohl sie Teil des Netzes bilden. Bei der Übernahme von Drittfirmen liessen sich aufgrund der unterschiedlichen buchhalterischen Qualität die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten nicht mehr feststellen. Im Übrigen fügen sie an, dass für Anlagen, die älter als zehn Jahre seien, nach den Vorschriften des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht mehr bestehe und die steuerlichen Gestaltungsspielräume im Rahmen der Abschreibungspolitik genutzt worden seien.

#### **E. 6.2.2.3**

Damit haben die Beschwerdeführerinnen das Fehlen sowohl der Unterlagen als auch der Aussagekraft des vorliegenden handelsrechtlichen Anlagespiegels glaubhaft dargelegt. Die Vorinstanz kann sich deshalb nicht alleine auf die Werte gemäss vorliegend betreffend Anschaffungs- und Herstellkosten unvollständigem handelsrechtlichen Anlagespiegel stützen. Die vorgenommene Reduktion ist daher nicht gerechtfertigt und die synthetische Methode ist in der Folge zumindest teilweise ergänzend anzuwenden, soweit die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der strittigen Anlagen nicht belegt werden können. Bei diesem Ergebnis ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und die Angelegenheit in Bezug auf die Überprüfung der synthetischen Werte an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerdeführerinnen machen grösstenteils zwar bloss Lücken geltend, d.h. ein Teil der ursprünglichen Kosten ist bekannt, doch wurden beispielsweise weder die Eigenleistung noch Vorprojekte, Ersatzinvestitionen, Werterhaltungsinvestitionen etc. aktiviert. Mittels synthetischer Methode können jedoch nicht bloss "Lücken" innerhalb einer Anlage geschlossen werden, es wird immer der gesamte Anlagewert ermittelt; einzelne Kostenkomponenten wie z.B. die Projektkosten werden demnach nicht getrennt bewertet (vgl. auch Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf zur StromVV, zu Art. 12 Abs. 4, wonach bei teilweiser Lückenhaftigkeit der Anlagenbuchhaltung die fehlenden Werte - und nur diese - mit einer transparenten und einheitlichen Methode auf der Basis von repräsentativen Einheitspreisen zurückgerechnet werden). Aus den Akten ist zudem nicht ersichtlich, ob gemeinsam erstellte und genutzte Anlagen sowie entsprechende Verträge betreffend die Aufteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten unter den Vertragsparteien vorhanden sind. Es ist daher

erforderlich, die Angelegenheit auch zur Klärung des Sachverhaltes an die Vorinstanz zurückzuweisen. Was das Argument der Beschwerdeführerinnen betrifft, dass durch die Einsichtnahme in solche Verträge oder entsprechende Grundbucheinträge ihre damalige Aktivierungspolitik nicht überprüft werden könne, so mag dies wohl zutreffen. Da wie erwähnt die Buchwerte und damit auch die seinerzeitige Aktivierungspraxis nicht massgebend sind, sondern es vielmehr um die Ermittlung der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten geht, ist dies im vorliegenden Zusammenhang jedoch irrelevant (vgl. vorne E. 6.2.1).

### **E. 6.3.1**

Weiter beantragen die Beschwerdeführerinnen, es sei auf ihren synthetisch unter Anwendung des Höspfle-Indexes ermittelten Werten anstelle des Abzuges von 20 % gemäss Art. 13 Abs. 4 letzter Satz StromVV gar keine Korrektur vorzunehmen, da der Wert ihrer vier Anlagen gemäss swissasset-Studie nach Höspfle (2010) 1.72 % unter den Ist-Kosten liege. Sie machen geltend, das StromVG kenne keine Vorbehalte, die eine pauschale Reduktion der anrechenbaren Netzkosten vorsähen, womit eine gesetzliche Grundlage für den entsprechenden Abzug fehle. Die kumulative Anwendung des pauschalen Malus von 20 % gemäss Art. 13 Abs. 4 letzter Satz StromVV und des von der Vorinstanz aufgrund der vermuteten Überschätzung der tatsächlichen Werte des Netzes angewendeten Abzugs von 20.5 % führe zu einer Mehrfachbelastung. Ausserdem führe die Anwendung des auf Basis des PPI ermittelten 20 % Malus gemäss Art. 13 Abs. 4 letzter Satz StromVV bei Anwendung des sachgerechten Höspfle-Index zu einer gesetzeswidrigen Bewertung der auf der Basis der synthetischen Methode ermittelten Anschaffungs- und Herstellkosten; ihre Restwerte würden dadurch massiv unterschätzt. Dies führe zu einer bewussten Reduktion auf einen Wert unterhalb der echten Anschaffungskosten. Diese Differenz sei abhängig von der Altersstruktur der betreffenden Netzbetreiberin und könne somit nur individuell (und nicht pauschal) bestimmt werden. Für die Beschwerdeführerin 2 sei ein Malus von 6.18 % anstelle von 20 % ermittelt worden. Als Stichprobe für den Nachweis eines weiteren individuellen Abzugs dienten die vier Leitungen der Beschwerdeführerin 2, welche Bestandteil der swissasset-Studie seien und mehr als 10 % des Übertragungsnetzes der Beschwerdeführerin 2 abdeckten. Die historischen Kosten lägen somit durchschnittlich um 1.72 % über den synthetisch hergeleiteten Anschaffungswerten.

### **E. 6.3.2**

Die Vorinstanz anerkennt den Höspfle-Index grundsätzlich als sachgerecht, kritisiert jedoch den Umfang der Stichprobe, welcher für den Vergleich verwendet wurde als nicht repräsentativ. Bei einer Stichprobe mit lediglich vier Elementen sei die Wahrscheinlichkeit gross, dass die von den Beschwerdeführerinnen ermittelte durchschnittliche Abweichung sich erheblich von derjenigen bei Verwendung aller Leitungen des Übertragungsnetzes unterscheide. Zudem seien in der verwendeten Stichprobe nur Leitungen mit Baujahr ab 1976 enthalten, davon je eine mit Baujahr 1981, 1989 und 1991, also vergleichsweise neue Leitungen anstelle einer Mischung verschiedener Altersstrukturen. Würden die im Tarifverfahren 2009 verwendeten 14 Leitungen des Übertragungsnetzes für diesen Vergleich benutzt, könne der prozentuale Abzug statistisch gesehen zuverlässiger ermittelt werden. Es sei weiter nicht zulässig, die historischen Werte für den Vergleich um Schätzungen zu ergänzen. Die Vorinstanz akzeptiert bei Anwendung des Höspfle-Indexes vorliegend einen individuellen Abzug von 1.47 % und hält in Bezug auf das Übertragungsnetz allgemein - explizit jedoch nicht betreffend das Verteilnetz - fest, dass für

Unternehmen, die berechtigterweise synthetisch bewerten und dabei gemäss der swissasset-Datenbank vorgehen sowie den Höspfle-Index verwenden würden, in der Regel der pauschale Abzug von 20 % gemäss Art. 13 Abs. 4 letzter Satz StromVV entfallende und nur noch ein Abzug von 1.47 % zur Anwendung komme. Eine weitere Korrektur des Pauschalabzugs aufgrund der konkreten Vergleichsberechnung der Beschwerdeführerinnen dürfe aus obgenannten Gründen jedoch nicht vorgenommen werden.

#### **E. 6.3.3.1**

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 4. März 2010 in Bezug auf die Beschwerdeführerinnen gar keine synthetischen Werte anerkannt, weshalb sich die Frage der Rechtmässigkeit des Abzugs von 20.5 %, wie er in der Verfügung vom 6. März 2009 vorgenommen wurde, von vorneherein nicht stellt. Als Zwischenergebnis hielt das Bundesgericht im die Beschwerdeführerinnen betreffenden Verfahren Kosten und Tarife 2009 diesbezüglich jedoch fest, eine gewisse Reduktion sei begründet, der Abzug von 20.5 % sei aber zu hoch (BGE 138 II 465 E. 6.9.3). Zum Abzug von 20 % gemäss Art. 13 Abs. 4 letzter Satz StromVV für Anlagewerte, die nach der synthetischen Methode ermittelt worden sind, hat das Bundesgericht im selben Verfahren Stellung genommen und erkannt, dass dieser gesetzwidrig ist, soweit er so angewendet wird, dass er kumulativ zu einer Korrektur von synthetischen Werten vorgenommen wird. Der abstrakte Abzug von 20 % gemäss Verordnung sei ein pauschaler Wert, der solange anwendbar sei, als nicht im Einzelfall nachgewiesen werden könne, dass er zu einer gesetzwidrigen Bewertung führe, wobei die Beweislast bei den Netzeigentümern liege, da sie sich auf eine Ausnahmemethode berufen würden. Der korrekte (individuelle) Abzug wäre im Verfahren betreffend die Kosten und Tarife 2009 eigentlich bei weniger als 20 % gelegen, doch hätten die Beschwerdeführerinnen damals mit ihren drei Anlagen, für die sie die historischen Baukosten belegen konnten, nicht mit genügender Bestimmtheit darlegen können, wie hoch dieser korrekte Wert wäre. Diese verbleibende Ungewissheit gehe zu Lasten der Netzeigentümerin. Es sei daher in solchen Fällen der von der Verordnung vorgesehene Abzug von 20 % von den synthetischen Werten vorzunehmen, aber nicht kumulativ dazu ein weiterer individueller Abzug (vgl. BGE 138 II 465 E. 7.7).

#### **E. 6.3.3.2**

Der Nachweis, dass in Bezug auf die synthetischen Anlagen keine Überbewertung vorliegt und demzufolge kein Abzug vorzunehmen ist, muss durch eine repräsentative Auswahl von eigenen Anlagen erbracht werden, deren historische Baukosten belegt und mit den entsprechenden synthetisch ermittelten Werten verglichen werden können (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2656/2009 vom 7. Mai 2013 E. 6.4). Das Bundesgericht hatte in seinem Urteil insbesondere auf den swissasset-Bericht hingewiesen (vgl. BGE 138 II 465 E. 6.3.3). Darin wird eine Auswahl von Anlagen, die etwa 10 % des gesamten schweizerischen Höchstspannungsnetzes abdeckt, als repräsentativ eingestuft. Mengemässig macht die Auswahl der Beschwerdeführerinnen zwar 13 % ihres Übertragungsnetzes aus. Die Stichprobe setzt sich jedoch nur aus vier Anlagen zusammen. Zudem können die Beschwerdeführerinnen die Baukosten nicht für Anlagen aus allen Jahrzehnten nachweisen; so fehlen insbesondere Anlagewerte aus den 1960er Jahren. Bei den vorhandenen Werten handelt es sich um vergleichsweise neue Leitungen (z.B. von 1989 und 1991). Hinzu kommt, dass sich die Beschwerdeführerinnen teilweise auf geschätzte, unbelegt gebliebene Ist-Kosten stützen, obschon solche gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 138 II 465 E.

6.8.2). Insgesamt ist die teilweise auf Schätzungen beruhende Stichprobe der Beschwerdeführerinnen daher nicht repräsentativ und auch aufgrund der fehlenden Durchmischung der Altersstruktur der relativ kleinen Auswahl nicht für einen Vergleich der historischen mit den synthetischen Werten bzw. zur Festsetzung eines individuellen Korrekturfaktors geeignet. Aufgrund eines Vergleiches der historischen mit den synthetischen Werten anhand der 14 Leitungen gemäss dem als repräsentativ eingestuften swissasset-Bericht ergibt sich jedoch, dass die synthetisch mit dem Höspile-Index 2010 berechneten Werte im Falle der Gesamtkosten ohne Berücksichtigung der geschätzten Kosten rund 1.47 % über den Ist-Werten liegen, was auch die Vorinstanz anerkennt. Somit ist der pauschale Abzug von 20 % gemäss Art. 13 Abs. 4 letzter Satz StromVV nicht anzuwenden und der individuelle Korrekturfaktor auf 1.47 % festzusetzen. Insofern ist die Beschwerde daher in diesem Punkt gutzuheissen, soweit der Antrag der Beschwerdeführerinnen darüber hinausgeht und sie den Verzicht auf jegliche Korrektur verlangen, ist die Beschwerde hingegen abzuweisen.

#### **E. 6.4.1**

Die Beschwerdeführerinnen monieren weiter, mit der angefochtenen Verfügung verweigere die Vorinstanz teilweise die Verzinsung von Kosten für Anlagen im Bau, indem sie eine solche nur akzeptiere, sofern die entsprechenden Anlagen per 31. Dezember 2008 buchhalterisch erfasst seien. Diese Vorgehensweise sei unzulässig, da dem Gesetz nicht entnommen werden könne, dass aktuelle Planwerte unberücksichtigt blieben. Sie hätten den Nachweis für Planausgaben mittels Bedarf für geplante Grossinvestitionen erbracht. Zudem hätten sie die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Zinskosten nun anerkannt werden müssten, weil sie ansonsten aufgrund der Überführung des Übertragungsnetzes auf die Beschwerdegegnerin nicht mehr deklariert werden könnten. Mit der geänderten Weisung betreffend Deckungsdifferenzen vom Januar 2012 sei die Berücksichtigung von Plankosten allgemein und damit auch deren Verzinsung zulässig. Damit erhöhe sich der zulässige Erlös im Tarifjahr um die geplanten Werte. Da zwischenzeitlich die Anschaffungs- und Herstellkosten der Anlagen im Bau per 31. Dezember 2010 bekannt seien (netto CHF 57'759'264) sei dieser Wert in den Kosten für das Tarifjahr 2010 zu berücksichtigen. Entsprechend werde eine Verzinsung der Anlagen im Bau auf der Ist-Basis 2010 in der Höhe von CHF 2'628'046 geltend gemacht.

#### **E. 6.4.2**

Die Vorinstanz erklärt, Randziffer 91 der angefochtenen Verfügung, welche die Beschwerdeführerinnen kritisieren würden, beziehe sich auf die Betriebskosten und somit auf einen Bereich, in welchem es Sinn mache, bereits bekannte Kostensteigerungen und -reduktionen zu berücksichtigen. Grundsätzlich würden auch dort nur die Ist-Werte auf der Grundlage der Aufwendungen und Erträge des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs, das der jeweiligen Kalkulationsperiode vorausgehe, akzeptiert bzw. Planwerte nur dann angerechnet, wenn das die Kostenänderung verursachende Ereignis zum Zeitpunkt der Tarifikalkulation feststehe und die Höhe der Veränderung zuverlässig geschätzt werden könne. Bei den Kapitalkosten sei hingegen am Prinzip des Basisjahrs (vgl. dazu auch vorne E. 5.3.1) bzw. am Bestand der Anlage per Ende des Basisjahrs festzuhalten.

#### **E. 6.4.3**

Gemäss Art. 15 Abs. 3 StromVG basieren die Kapitalkosten auf den ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bestehender Anlagen. Für die jährliche Verzinsung der

für den Betrieb notwendigen Vermögenswerte dürfen gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 StromVV für die Berechnung der massgeblichen betriebsnotwendigen Vermögenswerte höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellwerte bestehender Anlagen, die sich per Ende des Geschäftsjahres ergeben, verwendet werden. Die Beschwerdeführerinnen machen unter dem Titel "Anlagen im Bau" Kosten geltend für Anlagen, die damals erst in Planung und noch nicht im Bau waren. Daher ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz im Rahmen ihrer Prüfung gestützt auf Art. 15 Abs. 3 StromVG nur budgetierte, noch nicht zumindest im Bau befindliche und damit nicht einmal teilweise bestehende Anlagen unberücksichtigt lässt und in der Folge diesbezüglich keine Zinsen zuspricht. Dies, zumal bei geplanten Anlagen im Unterschied zu sich im Bau befindlichen Anlagen unsicher ist, ob sie jemals realisiert werden (vgl. auch BGE 138 II 465 E. 6.8.2, wonach die Tarife anhand belegbarer Kosten zu berechnen sind und daher bloss geschätzte Kosten unberücksichtigt bleiben). Die Beschwerde ist demnach in diesem Punkt abzuweisen. SDL-Tarife

### **E. 7.1**

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, die Tarifreduktion auf der Grundlage von Art. 31b StromVV sei gesetzeswidrig, weshalb Dispositiv-Ziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung aufzuheben seien. Mit Vernehmlassung vom 7. Januar 2013 beantragt die Vorinstanz, der Beschwerdeantrag 3 sei teilweise gutzuheissen und die Dispositiv-Ziffern 4 Satz 2 und 5 seien in Bezug auf die Beschwerdeführerinnen aufzuheben. Dispositiv-Ziffer 4 Satz 1 hingegen lege den Tarif für die allgemeinen SDL fest und sei von der Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit von Art. 31b StromVV nicht betroffen.

### **E. 7.2**

Dispositiv-Ziffern 4 Satz 2 und 5 der angefochtenen Verfügung sind in der Tat nicht auf die Beschwerdeführerinnen anzuwenden und die Beschwerde ist insofern gutzuheissen, da gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Verpflichtung der Kraftwerksbetreiber, einen Teil der Kosten für allgemeine Systemdienstleistungen zu tragen (Art. 31b Abs. 2 StromVV), sowie die Bestimmung, dass den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern nur ein Tarif für allgemeine SDL zu höchstens 0.4 Rp./kWh in Rechnung gestellt werden kann (Art. 31b Abs. 1 StromVV), nicht auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, was nachfolgend kurz zu wiederholen ist.

#### **E. 7.2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem rechtskräftigen Piloturteil vom 8. Juli 2010 (BVGE 2010/49) erkannt, dass Art. 15 Abs. 4 StromVG zulässigerweise Rechtsetzungskompetenzen an den Bundesrat delegiert, wobei sich dies auf die Überwälzung der Netzkosten auf die zahlungspflichtigen Endverbraucher und damit auf ein bestimmtes, genau umschriebenes Sachgebiet beschränke. Sodann seien die wichtigen Regelungen - wie insbesondere die Bestimmung des grundsätzlich zahlungspflichtigen Endverbrauchers - im StromVG selber enthalten (Art. 14 und Art. 15 StromVG). Der Gesetzgeber habe jedoch an den Verordnungsgeber lediglich die Aufgabe delegiert, die Überwälzung der Kosten auf den Endverbraucher zu regeln, nicht aber neue Zahlungspflichtige für die nicht individuell anrechenbaren Kosten einzuführen. Eine Gesetzesdelegation in diesem engen Rahmen sei zulässig (vgl. BVGE 2010/49 E. 9.3 f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2661/2009 vom 24. August 2011 E. 5.3.1 f. und 6.1; vgl. auch Botschaft zum StromVG, BBl 2005 1681).

### **E. 7.2.2**

Mit Art. 31b Abs. 2 StromVV wird den Betreibern von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW derjenige Teil der Kosten der SDL auferlegt, der mit dem nach Art. 31b Abs. 1 StromVV festgelegten Tarif nicht gedeckt werden kann. Hierbei handelt es sich um allgemeine SDL, weshalb den Betreibern von Kraftwerken mit Art. 31b Abs. 2 StromVV Kosten für allgemeine SDL auferlegt werden. Diese sind als nicht individuell anrechenbare Kosten Teil des Netznutzungsentgelts. Auch wenn Art. 31b Abs. 2 StromVV bestimmt, dass den Kraftwerken die Kosten für allgemeine SDL gemäss ihrem Anteil an der Bruttoenergieerzeugung individuell in Rechnung zu stellen sind, ändert dies nichts daran, dass es sich bei den Kosten für allgemeine SDL nicht um individuelle Kosten handelt. Gemäss dem Konzept des StromVG können aber einzig direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Endverbraucher und Verteilnetzbetreiber, welche die Möglichkeit haben, die Kosten der allgemeinen SDL auf nicht direkt am Übertragungsnetz angeschlossene Endverbraucher (ev. über einen weiteren Verteilnetzbetreiber) zu überwälzen, mit Kosten für allgemeine SDL belastet werden. Mit andern Worten ist eine Überwälzung der Kosten für allgemeine SDL jeweils nur dort gewährleistet und zulässig, wo vertragliche Beziehungen zwischen den einzelnen Akteuren betreffend die Netznutzung bestehen (zwischen Übertragungsnetzbetreibern und direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern, unter Verteilnetzbetreibern sowie zwischen Verteilnetzbetreibern und Endverbrauchern). Demgegenüber können die Betreiber von Kraftwerken die Kosten für die allgemeinen SDL - im Gegensatz zu den Verteilnetzbetreibern - nicht an die Endverbraucher überwälzen, da zwischen ihnen und den Endverbrauchern keine vertragliche Beziehung betreffend die Netznutzung besteht (vgl. Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz "Marktmodell für die elektrische Energie - Schweiz", Ausgabe 2011 [Hrsg.: VSE], [www.strom.ch](http://www.strom.ch) > Dossiers > Strommarkt > Branchendokumente > Grundsatzdokument MMEE-CH 2011, besucht am 10. Juni 2013, Ziff. 2.3, insbesondere Ziff. 2.3.2). Indem Art. 31b Abs. 2 StromVV neu auch Betreiber von Kraftwerken mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW mit Kosten für allgemeine SDL individuell belastet, verstösst er somit gegen das Ausspeiseprinzip von Art. 14 Abs. 2 StromVG. Zudem ist die Bestimmung, wer das Netznutzungsentgelt letztlich zu entrichten hat, eine wichtige rechtsetzende Bestimmung im Sinne von Art. 164 Abs. 1 BV und muss bzw. müsste (bei einer abweichenden Neuformulierung) zwingend im formellen Gesetz verankert sein. Art. 31b Abs. 2 StromVV ist demnach gesetz- und verfassungswidrig und kann nicht zur Anwendung gelangen (vgl. hierzu: BVGE 2010/49 E. 10.1, Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2619/2009 vom 29. November 2011 E. 4 mit Hinweisen, A-2661/2009 vom 24. August 2011 E. 6.2 und E. 6.5, A-2628/2009 vom 24. August 2011 E. 7.2 und E. 7.5, A-2502/2009 vom 24. Mai 2011 E. 6.2 und E. 6.5). Die darauf gestützten, in Ziffer 5 des Dispositivs der Verfügung vom 4. März 2010 auferlegten Verpflichtungen sind daher in Bezug auf die als Betreiberin eines Kraftwerks mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW betroffene Beschwerdeführerin 1 aufzuheben und die Beschwerde ist somit in diesem Punkt gutzuheissen.

### **E. 7.2.3**

Art. 31b Abs. 1 StromVV bestimmt, dass den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten für allgemeine SDL zu höchstens 0.4 Rp./kWh in Rechnung gestellt werden. Diese Beschränkung der Belastung auf 0.4 Rp./kWh

erfolgte erst mit der Revision der StromVV vom 12. Dezember 2008 und zwar im Hinblick auf die Bestimmung von Art. 31b Abs. 2 StromVV, wonach auch Betreiber von Kraftwerken mit Kosten für allgemeine SDL belastet werden sollten. Wie bereits festgehalten (vgl. vorangehende E. 7.2.2), ist Art. 31b Abs. 2 StromVV gesetzes- und verfassungswidrig und kann nicht angewendet werden. Das StromVG sieht vor, dass das gesamte Netznutzungsentgelt und damit auch die gesamten Kosten für allgemeine SDL von den Endverbrauchern zu tragen sind (Art. 14 Abs. 2 StromVG). Zur Beschränkung der Belastung der Endverbraucher hat der Gesetzgeber im Gegenzug verbindliche Vorschriften zur Berechnung des Netznutzungsentgelts, insbesondere der anrechenbaren Kosten, erlassen (Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 15 StromVG). Die Vorinstanz hat die Kompetenz, zu überprüfen, welche Kosten anrechenbar im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StromVG sind (Art. 22 Abs. 2 Bst. b StromVG). Die von der Vorinstanz anerkannten Kosten für allgemeine SDL entsprechen einem Tarif von 0.76 Rp./kWh. Diese Kosten sind den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher vollumfänglich in Rechnung zu stellen. Art. 31b Abs. 1 StromVV ist somit insofern gesetzeswidrig und kann nicht zur Anwendung gelangen, als er bestimmt, dass den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern nur ein Tarif für allgemeine SDL zu höchstens 0.4 Rp./kWh in Rechnung gestellt werden kann (vgl. BVEG 2010/49 E.12.2). In diesem Sinne ist auch Ziffer 4 Satz 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung mit Bezug auf die Beschwerdeführerinnen aufzuheben und die Beschwerde demnach auch in diesem Punkt gutzuheissen (vgl. zur fehlenden Legitimation betreffend Anfechtung der Dispositiv-Ziffer 4 Satz 1 vorne E. 1.2.4). ITC-Mindererlöse

## **E. 8**

Materiellrechtlich stellt sich in Bezug auf die angefochtene Dispositiv-Ziffer 12 die Frage der Rechtmässigkeit der Anlastung der sogenannten ITC-Mindererlöse an LTC-Vertragsparteien gemäss Art. 17 Abs. 2 StromVG gestützt auf Art. 14 Abs. 3 letzter Satz StromVV i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bst. c erster Satz StromVV.

### **E. 8.1.1**

Die Vorinstanz führt zum Mechanismus gemäss ITC-Agreement 2010 aus, bei der Berechnung der massgebenden Transite berücksichtige das European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E) nur diejenigen grenzüberschreitenden Netzkapazitäten, die nach marktorientierten Verfahren zugeteilt worden seien, was bei LTC-Verträgen nach Art. 17 Abs. 2 StromVG eben nicht der Fall sei. Deshalb würden sich bei der Beschwerdegegnerin erhebliche Einbussen im Rahmen der Erlöse aus dem ITC ergeben. Da inländische Endverbraucher nach Art. 16 Abs. 1 StromVG nicht mit den durch die grenzüberschreitende Nutzung des Übertragungsnetzes entstehenden Kosten belastet werden dürften, seien diese Kosten in Anwendung von Art. 14 Abs. 3 StromVV i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bst. c StromVV "verursachergerecht" den LTC-Parteien anzulasten, weil die Reservation von Grenzkapazitäten direkt zu den Mindererlösen führe (vgl. angefochtene Verfügung Rz. 211, 216, 218 f. und 311 f.). Für die Abgeltung von Infrastrukturkosten wurde im ITC-Agreement 2010 ein Framework Fund von EUR 100 Mio. vereinbart. Gemäss Vorinstanz ist dieser Betrag ohne konkretes Rechnungsmodell erfolgt und nicht kostenbasiert. Der voraussichtliche Anteil der Beschwerdegegnerin am Framework Fund von CHF 17.3 Mio. verringere sich aufgrund der reservierten Grenzkapazitäten voraussichtlich auf CHF 6.6 Mio. (vgl. angefochtene

Verfügung Rz. 213 und 217 ff.). Basis für die Abgeltung der Wirkverlustkosten ist das WWT-Modell, bei welchem die durch die Transite verursachten Wirkverluste aus Lastflussberechnungen mit und ohne Transit ermittelt werden. Basierend auf dem ITC-Agreement 2010 prognostiziert die Vorinstanz bei zusätzlicher Berücksichtigung der reservierten Grenzkapazitäten voraussichtliche Erlöse von CHF 24.5 Mio. Da jedoch für die Berechnung nach dem ITC-Agreement 2010 nur Grenzkapazitäten, die nach marktorientierten Verfahren zugeteilt werden, berücksichtigt würden, erleide die Beschwerdegegnerin Mindererlöse in der Höhe von CHF 12.7 Mio. Verursacht werde dieser Verlust durch die LTC-Vertragsparteien nach Art. 17 Abs. 2 StromVG (vgl. angefochtene Verfügung Rz. 297 und 312).

### **E. 8.1.2**

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, für eine Anlastung von ITC-Mindererlösen an die Beschwerdeführerin 1 bestehe keine gesetzliche Grundlage; insbesondere stelle Art. 16 Abs. 1 StromVG keine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Erlass von Art. 15 Abs. 1 Bst. c StromVV dar. Die Netznutzung werde im StromVG kostenbasiert geregelt. (Minder)Erlöse seien nicht gesetzlich definiert bzw. vorgesehen. Die Anordnung gemäss Dispositiv-Ziffer 12 sei daher gesetzeswidrig und somit aufzuheben. Zudem liessen sich die Berechnungen der Vorinstanz bezüglich der Infrastrukturkosten und Wirkverluste nicht nachvollziehen. Weiter handle es sich beim ITC-Agreement 2010 um eine privatrechtliche Vereinbarung, welche die Beschwerdegegnerin freiwillig eingegangen sei und welche bloss zwischen den Vertragsparteien Wirkung entfalte. Zudem könnten aus dem ITC-Agreement 2010 gar keine Mindererlöse aufgrund reservierter Kapazitäten entstehen, weil reservierte Grenzkapazitäten bei der Berechnung nicht berücksichtigt würden.

### **E. 8.2.1**

Art. 16 StromVG regelt die Ermittlung der Kosten der Nutzung des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes: Das Entgelt für die grenzüberschreitende Netznutzung richtet sich nach den durch die tatsächliche Nutzung verursachten Kosten. Diese sind separat zu ermitteln und dürfen nicht den inländischen Endverbrauchern in Rechnung gestellt werden (Abs. 1). Da es sich um durch grenzüberschreitende Lieferungen verursachte Kosten handelt, sieht die Botschaft hinsichtlich der Methodik der Kostenermittlung die Beachtung internationaler bzw. europäischer Regelungen vor und erachtet insbesondere Art. 3 Abs. 6 der inzwischen aufgehobenen Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel als massgeblich. Demzufolge stützt sich die Berechnung der Kosten nicht wie bei den Verteilnetzen auf ein von der Nutzung einzelner Netzeinrichtungen unabhängiges Durchschnittskostenprinzip ab (vgl. BBl 2005 1655). Gemäss Art. 16 Abs. 2 StromVG werden die Kapitalkosten auf der Grundlage der langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten (Long range average incremental costs, LRAIC) der in Anspruch genommenen Netzkapazitäten ermittelt. Ausgangspunkt der Entgeltberechnung sind dementsprechend diejenigen Kosten, welche durch eine zusätzliche grenzüberschreitende Transaktion entstehen (vgl. BBl 2005 1655). In Art. 17 StromVG wird der Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz geregelt. Gemäss Abs. 1 ist die verfügbare Kapazität grundsätzlich nach marktorientierten Verfahren zuzuteilen. Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, jedoch Vorrang (Abs. 2).

### **E. 8.2.2**

Art. 14 StromVV trägt den Titel "grenzüberschreitende Netznutzung" und behält in Abs. 1 für die Berechnung der durch grenzüberschreitende Lieferungen nach Art. 16 StromVG verursachten Kosten internationale Regelungen vor. Die Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Nutzung des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit dem Ausgleich zwischen europäischen Übertragungsnetzbetreibern (ITC) sind nach Abzug der Aufsichtsabgabe nach Art. 28 StromVG vollumfänglich für die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes zu verwenden (Art. 14 Abs. 2 StromVV). Bei der Berechnung der Einnahmen nach Abs. 2 können gemäss Art. 14 Abs. 3 StromVV nur jene Mindererlöse abgezogen werden, welche nicht einem bestimmten Verursacher zugeordnet werden können oder welche aus einer Ausnahme beim Netzzugang für Netzkapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz resultieren (Art. 17 Abs. 6 StromVG). Die übrigen Mindererlöse werden den Verursachern nach Art. 15 Abs. 1 Bst. c StromVV in Rechnung gestellt. Dementsprechend stellt die nationale Netzgesellschaft den Verursachern von Mindererlösen für die grenzüberschreitende Netznutzung den entsprechenden Betrag individuell in Rechnung (Art. 15 Abs. 1 Bst. c StromVV).

### **E. 8.3**

Auf die im vorliegenden Zusammenhang relevanten internationalen Regelungen wird nachfolgend eingegangen.

#### **E. 8.3.1**

Die Schweiz verhandelt seit 2007 mit der Europäischen Union (EU) über ein bilaterales Abkommen im Elektrizitätsbereich. Im Herbst 2010 hat der Bundesrat das Schweizer Verhandlungsmandat erweitert. Dieses berücksichtigt nun die jüngsten Rechtsentwicklungen in der EU wie etwa das dritte Energiebinnenmarktpaket und zielt langfristig auf ein umfassendes Energieabkommen mit der EU ab. Im Vordergrund steht dabei für beide Seiten die Versorgungssicherheit, die im stark vernetzten Energiebereich von keinem Land alleine erreicht werden kann. Ein Vertrag zwischen der Schweiz und der EU soll deshalb den grenzüberschreitenden Stromhandel regeln, die Sicherheitsstandards harmonisieren, den freien Marktzugang absichern sowie eine Mitgliedschaft der Schweiz in den verschiedenen Gremien garantieren (vgl. Beitrag "Energieverhandlungen Schweiz - EU" vom 6. Juni 2012 unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > Themen > Stromversorgung > Energieverhandlungen Schweiz - EU, besucht am 10. Juni 2013 und Beitrag "Strom/Energie" vom September 2011 unter [www.europa.admin.ch](http://www.europa.admin.ch) > Themen > Weitere Dossiers CH - EU > Strom/Energie, besucht am 10. Juni 2013). Ein bilaterales Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist demnach vorgesehen, aber im Urteilszeitpunkt noch nicht in Kraft (vgl. auch Auflistung abgeschlossener bilateraler Abkommen zwischen der Schweiz und der EU unter [www.europa.admin.ch](http://www.europa.admin.ch) > Themen > Bilaterale Abkommen CH - EU, besucht am 10. Juni 2013).

#### **E. 8.3.2**

Die vorne in Erwägung 8.2.1 erwähnte Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, welche mit Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel aufgehoben wurde, regelt in Art. 3 den Ausgleichsmechanismus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern. Diese erhalten demgemäss einen Ausgleich für die Kosten, die durch grenzüberschreitende Stromflüsse über ihre Netze entstehen (Abs. 1). Den genannten

Ausgleich leisten die Betreiber der nationalen Übertragungsnetze, aus denen die grenzüberschreitenden Stromflüsse stammen, und der Netze, in denen diese Stromflüsse enden (Abs. 2). Die Ausgleichszahlungen werden regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit geleistet. Die Zahlungen werden, wenn nötig, nachträglich den tatsächlich entstandenen Kosten angepasst (Abs. 3). Die Grösse der durchgeleiteten grenzüberschreitenden Stromflüsse und die Grösse der als aus nationalen Übertragungsnetzen stammend und/oder dort endend festgestellten grenzüberschreitenden Stromflüsse werden auf der Grundlage der in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich gemessenen materiellen Leistungsflüsse bestimmt (Abs. 5). Die infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entstandenen Kosten werden auf der Grundlage der zu erwartenden langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten ermittelt. Dabei sind Verluste, Investitionen in neue Infrastrukturen und ein angemessener Teil der Kosten der vorhandenen Infrastruktur zu berücksichtigen, soweit diese Infrastruktur zur Übertragung grenzüberschreitender Stromflüsse genutzt wird. Bei der Ermittlung der entstandenen Kosten werden anerkannte Standardkostenberechnungsverfahren verwendet. Nutzen, der in einem Netz infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entsteht, ist zur Verringerung des erhaltenen Ausgleichs zu berücksichtigen (Abs. 6). Art. 13 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6 der Nachfolge-Verordnung (EG) Nr. 714/2009 stimmen mit diesem Wortlaut überein.

### **E. 8.3.3**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 774/2010 der Kommission vom 2. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte wurden verbindliche Leitlinien für die Schaffung eines Ausgleichsmechanismus für Übertragungsnetzbetreiber erstellt, die eine stabile Grundlage für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus und für einen fairen Ausgleich der Kosten bilden sollten, die Übertragungsnetzbetreibern infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entstehen (E. 3). Es wird erwogen, Übertragungsnetzbetreiber in Drittländern oder in Gebieten, die mit der Union Vereinbarungen über die Übernahme und Anwendung von EU-Recht im Elektrizitätsbereich geschlossen haben, sollten berechtigt sein, an dem Ausgleichsmechanismus für Übertragungsnetzbetreiber auf der gleichen Grundlage wie Übertragungsnetzbetreiber in den Mitgliedstaaten teilzunehmen (E. 4). Weiter sei es zweckmässig zuzulassen, dass Übertragungsnetzbetreiber in Drittländern, die mit der Union keine Vereinbarung über die Übernahme und Anwendung von EU-Recht im Elektrizitätsbereich geschlossen haben, mit den Übertragungsnetzbetreibern in den Mitgliedstaaten multilaterale Vereinbarungen treffen, die es allen Parteien ermöglichen, für die Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse einen fairen und gerechten Ausgleich zu erhalten (E. 5). Übertragungsnetzbetreiber sollten einen Ausgleich für Energieverluste infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse erhalten. Grundlage des Ausgleichs sollte eine Schätzung der Verluste sein, die ohne Stromtransite entstanden wären (E. 6). Zum Zwecke des Ausgleichs der Kosten, die Übertragungsnetzbetreibern durch die Bereitstellung der Infrastruktur für die Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entstehen, sollte ein Fonds eingerichtet werden. Die finanzielle Ausstattung dieses Fonds sollte auf der Grundlage einer EU-weiten Bewertung der durch die Bereitstellung der Infrastruktur für die Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse anfallenden langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (LRAIC) festgelegt werden (E. 7). Für Übertragungsnetzbetreiber in Drittländern sollten die Kosten für die

Nutzung des Übertragungsnetzes der Union genauso hoch sein wie für Übertragungsnetzbetreiber in Mitgliedstaaten (E. 8). Art. 1 hält demzufolge fest, dass Übertragungsnetzbetreiber für die infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse über ihre Netze entstehenden Kosten einen Ausgleich auf der Grundlage der in Teil A des Anhangs festgelegten Leitlinien erhalten. Entsprechend ist die ab 3. März 2011 geltende Folgeverordnung (EG) Nr. 838/2010 der Kommission vom 23. September 2010 zur Festlegung von Leitlinien für den Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und für einen gemeinsamen Regelungsrahmen im Bereich der Übertragungsentgelte aufgebaut und im vorerwähnten Umfang im Wortlaut identisch.

#### **E. 8.3.4**

Da das bilaterale Stromabkommen der Schweiz mit der EU bislang noch nicht in Kraft getreten ist (vgl. vorne E. 8.3.1), hat die Beschwerdegegnerin als nationale Netzgesellschaft sich am ITC-Agreement 2010, welches eine multilaterale privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Übertragungsnetzbetreiberinnen verschiedener Staaten Europas i.S.v. Erwägung 5 der Verordnung (EG) Nr. 774/2010 darstellt, beteiligt. Die Modalitäten zur Berechnung der Entschädigung für die Nutzung des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes werden demnach im Rahmen des internationalen Ausgleichsmechanismus der Netzbetreiber "Inter-TSO-Compensation-(ITC)-Mechanismus" verhandelt. Mit der Umsetzung der EG-Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel werden diese Verhandlungen auf Stufe der Regulatoren und EU-Kommission geführt. Die Umsetzung des Grundsatzes gemäss Art. 16 Abs. 1 StromVG, dass die für den grenzüberschreitenden Stromhandel verursachten Kosten nicht den inländischen Endverbrauchern angelastet werden dürfen, hängt somit weitgehend von den international vereinbarten Modalitäten ab (vgl. Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf StromVV vom 27. Juni 2007 zu Art. 13).

#### **E. 8.4**

Weder im StromVG noch in der Botschaft dazu oder in den vorgenannten EG-Verordnungen wird im Zusammenhang mit dem ITC-Ausgleichsmechanismus oder auch allgemein der Begriff der Mindererlöse erwähnt. Vielmehr ist - wie sich aus den vorangehenden Erwägungen ergibt - stets von Kosten, die durch grenzüberschreitende Stromflüsse über die entsprechenden Netze entstehen bzw. von durch die grenzüberschreitende Netznutzung tatsächlich verursachten Kosten die Rede. Das StromVG äussert sich auch nicht zum ITC allgemein. Mit Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts A-2842/2010 und A-2844/2010 je vom 20. März 2013 E. 4.4 wurde die Frage, ob die aus dem ITC-Agreement 2010 resultierenden und in Art. 14 Abs. 3 StromVV und Art. 15 Abs. 1 Bst. c StromVV erwähnten Mindererlöse als durch die grenzüberschreitende Netznutzung verursachte Kosten i.S.v. Art. 16 Abs. 1 StromVG betrachtet werden können, verneint. Der Begriff des Erlöses entspringt nicht dem betrieblichen, sondern dem finanziellen Rechnungswesen und wird als Synonym für den Umsatz verwendet. Daneben wird der Begriff auch immer häufiger im betrieblichen Rechnungswesen verwendet und bedeutet im Unterschied zum Kostenbegriff einen Substanzzufluss als Entgelt für eine Marktleistung, bildet folglich das direkte Gegenstück zu den Kosten. Mindererlöse sind aus betriebswirtschaftlicher Betrachtungsweise, die der Stromversorgungsgesetzgebung zugrunde liegt, keine Substanzabflüsse, sondern verminderte Substanzzuflüsse (vgl. Thommen, a.a.O., Stichwort "Erlös" S. 210; Rösli, a.a.O., Ziff. 2285, S. 93 und betreffend

den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff allgemein vorne E. 5.3.3.2).

## **E. 8.5**

Indem Art. 14 Abs. 3 letzter Satz StromVV i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bst. c erster Satz StromVV vorsehen, nicht vom Kostenbegriff gemäss StromVG erfasste Mindererlöse den Verursachern individuell in Rechnung zu stellen, führen diese Verordnungsbestimmungen eine neue finanzielle Belastung ein, die so im Konzept des StromVG nicht vorgesehen ist und sich nicht auf eine genügende gesetzliche Grundlage abstützen lässt. Es fehlt nämlich bereits an einer in einem formellen Gesetz enthaltenen Delegationsnorm: Der Bundesrat legt zwar gemäss Art. 15 Abs. 4 Bst. b StromVG die Grundlagen zur einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen fest. Diese in einem Gesetz im formellen Sinn vorgesehene Gesetzesdelegation verwendet auch den Begriff der Kosten, worunter die strittigen Mindererlöse - wie soeben in Erwägung 8.4 festgehalten - nicht fallen und bezieht sich zudem auf die anrechenbaren Netzkosten im Zusammenhang mit der inländischen Netznutzung. Vorliegend geht es hingegen um durch die grenzüberschreitende Netznutzung verursachte Kosten. In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat einzig ermächtigt, die Abschreibungsdauer und den angemessenen Zinssatz festzulegen sowie die betriebsnotwendigen Vermögenswerte zu bezeichnen (vgl. Art. 16 Abs. 3 StromVG). Der Erlass von Art. 14 Abs. 3 letzter Satz StromVV i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bst. c erster Satz StromVV wird durch diese eng begrenzte Kompetenz gemäss Art. 16 Abs. 3 StromVG nicht gedeckt. Zudem bewirken Art. 14 Abs. 3 letzter Satz StromVV und Art. 15 Abs. 1 Bst. c erster Satz StromVV einen finanziellen Eingriff von erheblicher Tragweite und müssten demnach (bei einer abweichenden Neuformulierung) als wichtige rechtsetzende Bestimmungen i.S.v. Art. 164 Abs. 1 BV zwingend im formellen Gesetz verankert sein (vgl. auch BBl 2005 1665, wonach inhaltliche Änderungen am StromVG in der Form eines Bundesgesetzes zu erfolgen haben). Art. 14 Abs. 3 letzter Satz StromVV und Art. 15 Abs. 1 Bst. c erster Satz StromVV sind demnach gesetzes- und verfassungswidrig und können nicht zur Anwendung gelangen (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2842/2010 und A-2844/2010 je vom 20. März 2013 E. 4.5). Demzufolge ist die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen und Dispositiv-Ziffer 12 ist in Bezug auf die Beschwerdeführerin 1 aufzuheben.

## **E. 8.6**

Mit ihrer Beschwerdeantwort hat die Beschwerdegegnerin für den Fall der Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 12 der angefochtenen Verfügung den Eventualantrag gestellt, die Vorinstanz sei anzuweisen, die ihr dadurch entstehende Unterdeckung in den Folgejahren gemäss ihrer Weisung 1/2012 vom 19. Januar 2012 betreffend Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren zum Ausgleich anzuerkennen.

### **E. 8.6.1**

Im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht bestimmt sich der Streitgegenstand im Rahmen des Anfechtungsobjekts grundsätzlich nach den Begehren und der dazugehörigen Sachverhaltsdarstellung der beschwerdeführenden Partei. Letztere legt mit ihrem Begehren fest, in welche Richtung und inwieweit sie das streitige Rechtsverhältnis überprüfen lassen will. Demnach gehört dasjenige Rechtsverhältnis zur Streitsache, welches Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet und zwar in dem Ausmass, als die Regelung dieses Rechtsverhältnisses noch streitig ist. Der Streitgegenstand darf im Laufe

des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden und kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren, nicht aber ausweiten. Auf entsprechende Parteibegehren kann nicht eingetreten werden (vgl. zum Ganzen BGE 136 II 457 E. 4.2, BGE 136 II 165 E. 5 mit Hinweisen, BGE 133 II 30 E. 2; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2812/2010 vom 11. Februar 2013 E. 3.4, A-567/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 1.3.1, A-667/2010 vom 1. März 2012, E. 1.4 und A-1344/2011 vom 26. September 2011 E. 1.4.1 je mit Hinweisen; Frank Seethaler/Fabia Bochsler, Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 52 Rz. 40 f. und Rz. 43 mit Hinweisen; André Moser, VwVG-Kommentar, a.a.O., Art. 52 Rz. 3 mit Hinweisen; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.7 f. und auch vorne E. 2.1).

### **E. 8.6.2**

Angefochten haben die Beschwerdeführerinnen unter anderem die in diesem Zusammenhang interessierende Dispositiv-Ziffer 12 der vorinstanzlichen Verfügung vom 4. März 2010 mit Bezug auf die dort festgehaltene Anlastung von voraussichtlich rund 23.4 Mio. CHF für ITC-Mindererlöse. Aus der Begründung der Rechtschriften ergibt sich, dass die Rechtmässigkeit der Anlastung von Mindererlösen aus dem ITC an Vertragsparteien von internationalen Energiebezugs- und -lieferverträgen nach Art. 17 Abs. 2 StromVG in Frage gestellt wird. Die Netzkosten für die grenzüberschreitende Nutzung des Übertragungsnetzes wurden in der angefochtenen Verfügung nicht ermittelt und folglich wurde auch kein entsprechender Tarif festgesetzt. Wie im Fall der Gutheissung der Beschwerde mit eventuell künftig bei der Beschwerdegegnerin tatsächlich in diesem Zusammenhang anfallenden ungedeckten Kosten verfahren werden soll, wurde von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung demnach nicht behandelt und bildet daher ebenso wenig Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Deshalb ist auf den Eventualantrag der Beschwerdegegnerin nicht einzutreten (vgl. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2842/2010 und A-2844/2010 je vom 20. März 2013 E. 5.2).

### **E. 9**

Zusammenfassend ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen, die Dispositiv-Ziffern 1, 4 Satz 2, 5 und 12 der angefochtenen Verfügung mit Bezug auf die Beschwerdeführerinnen aufzuheben und die Angelegenheit zu neuer Festsetzung der anrechenbaren Kapitalkosten im Sinne der Erwägungen unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors von 1.47 % an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

### **E. 10**

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien. Sie beträgt bei einer Streitigkeit mit Vermögensinteresse Fr. 100.- bis Fr. 50'000.- (Art. 63 Abs. 4bis Bst. b VwVG und Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend ist von einer Streitigkeit mit Vermögensinteresse auszugehen, wobei der genaue Streitwert aufgrund der komplexen Sachlage nicht exakt bezifferbar ist. Angesichts der Rechtsbegehren und Vorbringen der Beschwerdeführerinnen zu den anrechenbaren Kapitalkosten (insbesondere bezüglich

synthetischer Werte) ist aber sicher ein Streitwert von über 10 Mio. CHF gegeben, womit der diesbezügliche Gebührenrahmen von Fr. 15'000.- bis Fr. 50'000.- nach Art. 4 VGKE zur Anwendung kommt. Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien und der Kosten für die Zwischenentscheide betreffend Akteneinsicht und Sistierung werden die Verfahrenskosten auf Fr. 21'000.- festgesetzt.

### **E. 10.1**

Die Beschwerdeführerinnen sind mit ihrem Antrag auf Akteneinsicht teilweise, mit ihren Anträgen betreffend Erlass eines Teilentseids bzw. Teilsistierung gänzlich unterlegen, und haben die Beschwerdeanträge betreffend den anwendbaren Zinssatz sowie bezüglich der Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren zurückgezogen und damit deren Gegenstandslosigkeit verursacht. Mit Bezug auf die Dispositiv-Ziffer 4 Satz 1 der angefochtenen Verfügung wird auf die Beschwerde nicht eingetreten, ebenso wenig wird auf den nachträglich abgeänderten Beschwerdeantrag 3 eingetreten. Betreffend den vorgenommenen Ineffizienzabzug und die Nichtberücksichtigung der latenten Steuern wird die Beschwerde abgewiesen, obschon betreffend erstem Punkt darauf hinzuweisen ist, dass die Vorgehensweise der Vorinstanz nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht (vgl. zum Ganzen vorne E. 5.2). Im Übrigen gelten die Beschwerdeführerinnen jedoch betreffend der Hauptpunkte wie synthetisch zu berechnender Kapitalkosten, Anlastung von ITC-Mindererlösen, SDL-Kosten und bezüglich der formellen Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs als obsiegend. Insgesamt haben die Beschwerdeführerinnen daher im Ausmass von knapp zwei Dritteln obsiegt und sind somit zu rund einem Drittel unterlegen. Es sind ihnen daher Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 7'000.- aufzuerlegen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.- verrechnet. Die Differenz von Fr. 4'000.- ist ihnen nach Eintritt der Rechtskraft in Rechnung zu stellen.

### **E. 10.2**

Die Beschwerdegegnerin beantragt, ihr seien unabhängig vom Ausgang des Verfahrens keine Verfahrenskosten oder Parteientschädigungen aufzuerlegen, da dies nicht gerechtfertigt sei. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C\_572/2012 vom 27. März 2013 E. 4 festgehalten, dass, auch wenn die Beschwerdegegnerin keine Anträge gestellt und die Umsetzung des Urteils zugesichert habe, der Ausgang des Verfahrens dennoch zur Folge habe, dass sie von den Beschwerdeführerinnen keine SDL-Kosten vergütet erhalte; sie sei daher materiell notwendige Gegenpartei und als solche unterlegen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in Beschwerdeverfahren, die sich gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 6. März 2009 richteten, die Beschwerdegegnerin jeweils als teilweise mitobsiegend bzw. mitunterliegend eingestuft, weil auch sie Zweifel an der Rechtmässigkeit gewisser Anordnungen der Vorinstanz, insbesondere in Bezug auf die SDL geäussert hatte (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2606/2009 vom 11. November 2010 E. 20 und A-2607/2009 vom 10. Oktober 2010 E. 15). Im vorliegenden Verfahren hat die Beschwerdegegnerin für den Fall der Gutheissung der Beschwerde in Bezug auf Dispositiv-Ziffer 12 einen Eventualantrag gestellt, auf welchen nicht eingetreten wurde. Weiter wurde dem Sistierungsantrag der Beschwerdegegnerin nicht stattgeben. In materieller Hinsicht ist sie als unterliegend einzustufen, wird sie doch den Beschwerdeführerinnen zusätzliche Kosten zu vergüten haben (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 und A-2656/2009 je vom 7. Mai 2013 E. 13.2 bzw. E. 7.2 je mit Hinweisen). Demzufolge hat die Beschwerdegegnerin die übrigen zwei Drittel der Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 14'000.- zu tragen. Dieser Betrag ist ihr nach

Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils in Rechnung zu stellen.

#### **E. 11**

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE). Bei nur teilweise Obsiegen ist die Entschädigung entsprechend zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Wird keine Kostennote eingereicht, so setzt das Gericht die Entschädigung aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE), wobei der Stundenansatz für Anwältinnen und Anwälte mindestens 200 und höchstens 400 Franken beträgt (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der verschiedenen Rechtsschriften, die im Verfahren einzureichen waren sowie des nur teilweisen Obsiegens wird die Parteientschädigung für die Beschwerdeführerinnen auf Fr. 20'000.- inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Beschwerdegegnerin ist nicht durch einen aussenstehenden Anwalt vertreten und hat daher keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Ebenso wenig hat die Vorinstanz einen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Gemäss Art. 64 Abs. 2 und 3 VwVG ist die Parteientschädigung in erster Linie einer unterliegenden Gegenpartei aufzuerlegen, wenn sie sich mit selbständigen Begehren am Verfahren beteiligt hat und leistungsfähig ist. Liegt das Interesse der Gegenpartei am Verfahrensausgang auf der Hand, so darf bei der Entschädigungsregelung von der Voraussetzung, dass diese ausdrücklich Antrag gestellt habe, abgesehen werden (BGE 128 II 90 E. 2c; Marcel Maillard, Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 64 Rz. 49). Vorliegend hat sich die Beschwerdegegnerin mit eigenen Anträgen am Verfahren beteiligt und hat zudem ein erhebliches Interesse an der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen und am Verfahrensausgang. Dieser beeinflusst insbesondere die Grundlagen ihrer künftigen Netznutzungstarife. Sie hat daher für die den Beschwerdeführerinnen zuzusprechende Parteientschädigung aufzukommen (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2654/2009 vom 7. Mai 2013 E. 14 in fine).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.